



Schlussbericht

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
sowie der Haushaltsrechnung 2021
der Stadt Bremerhaven



(Quelle: www.entdecke-deutschland.de)



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Rechnungsprüfungsamt – 14 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



Herausgeber: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 38, 27576 Bremerhaven

Telefon: 0471/590-2114

E-Mail: Rpa@magistrat.bremerhaven.de

Homepage: www.bremerhaven.de

Redaktion: Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven

Prüfteam:
Ingo Thiele
Ute Grafelmann
Iris Behr
Stephan Dickel (bis 31.12.2022)
Tanja Pinter
Frank Raether
Anna-Lisa Reichert
Hans Georg Tober
Kristin Weigt
Friederike Zierenberg

Inhaltsverzeichnis

I	Vorbemerkungen	6
1	Gegenstand des Schlussberichtes.....	6
2	Vorwort mit Rückblick und Ausblick	6
3	Prüfungsauftrag	8
3.1	Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 118 Abs. 3 LHO und § 67 Abs. 1 und 2 VerfBrhv.....	8
4	Prüfungsunterlagen	9
5	Prüfungsverfahren	9
6	Allgemeine Bemerkungen.....	10
7	Kernzahlen des Haushaltes 2021	10
7.1	Schuldenbremse.....	13
7.2	Strukturelle Nettokreditaufnahme.....	14
7.3	Stabilitätsrat.....	16
7.4	Sanierungshilfenbericht	17
7.5	Bremerhaven Fonds	17
8	Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes.....	18
II	Haushaltsführung	18
1	Allgemeine Bemerkungen.....	18
1.1	Finanzierung der laufenden Ausgaben	18
1.1.1	Finanzierungssaldo	18
1.1.2	Konsumtiver Saldo	19
1.2	Haushaltsnachbewilligungen	20
1.2.1	Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO	20
1.2.2	Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO	21
1.3	Kassenverstärkungskredite.....	21
1.4	Personal	21
1.4.1	Allgemeine Bemerkungen	22
1.4.2	Stellenplan	22
1.4.3	Stellen/Beschäftigte	23
2	Vorläufige- Haushalts und Wirtschaftsführung	23
2.1	Allgemeine Bemerkungen.....	23
2.2	Haushaltsjahr 2021.....	24
3	Abschlüsse	24
3.1	Planablaufvergleiche	24
3.2	Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis.....	25
3.3	Gesamt-Ist-Abschluss.....	25
4	Beratungen und Prüfungen des RPA	26
4.1	Beratende Prüfungen (Beratungen)	27
4.2	Prüfungen im Bereich Vergabe	28

4.2.1	Prüfbemerkungen Vergabe	28
4.3	Prüfungen im Bereich Zuwendungen	29
4.3.1	Prüfbemerkungen Zuwendungen	31
4.4	Weitere Einzelprüfungen und gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen.....	31
4.4.1	Prüfbemerkungen weitere Einzelprüfungen und gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen.....	32
III	Vermögensnachweis	34
1	Rücklagen.....	34
1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	35
1.2	Rücklagenbestände im Einzelnen	36
1.2.1	Drittmittelrücklage	36
1.2.2	Kapitelbezogene Rücklagen.....	37
1.2.3	Spezialrücklagen lt. Haushaltsvermerk.....	40
2	Bürgschaften	40
3	Schuldenübersicht	42
4	Kapitalvermögen.....	43
IV	Sonstige Rechnungen	44
1	Verwahrungen und Vorschüsse	44
1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	44
1.2	Verwahrungen	45
1.3	Vorschüsse.....	46
V	Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen	47
1	Allgemeine Bemerkungen	47
2	Wirtschaftsbetriebe	47
2.1	Helene-Kaisen-Haus.....	47
2.1.1	Allgemeine Bemerkungen	47
2.1.2	Ausgewählte Kernzahlen.....	48
2.1.3	Bewertung des Jahresabschlusses	48
2.2	Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven	49
2.2.1	Allgemeine Bemerkungen	49
2.2.2	Ausgewählte Kernzahlen.....	49
2.2.3	Bewertung des Jahresabschlusses	50
2.3	Seestadt Immobilien	51
2.3.1	Allgemeine Bemerkungen	51
2.3.2	Ausgewählte Kernzahlen.....	51
2.3.3	Bewertung des Jahresabschlusses	52
2.4	Rettungsdienst Bremerhaven.....	53
2.4.1	Allgemeine Bemerkungen	53
2.4.2	Ausgewählte Kernzahlen.....	53

3	Beteiligungen.....	55
3.1	Betätigungsprüfung.....	55
3.1.1	Allgemeine Bemerkungen	55
3.2	Durchführung der Betätigungsprüfung für 2020 in 2021	55
3.3	Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO	55
3.4	Fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse	56
3.4.1	Fristüberschreitungen.....	56
3.5	Interne Kontrollsysteme	56
3.6	Übersicht der Betätigungsprüfungen.....	57
3.7	Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform	57
VI	Sonstige Prüfungstätigkeiten	58
1	Wasserverbände.....	58
2	Mitwirkung beim Erlass von Ansprüchen der Stadt Bremerhaven.....	58
VII	Schlussbemerkungen.....	59

I Vorbemerkungen

1 Gegenstand des Schlussberichtes

Der jährliche Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) beruht auf § 67 der Verfassung der Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) und § 2 des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (RPO) in der jeweils aktuellen Fassung. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse eines abgeschlossenen Haushaltsjahres werden vom Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht zusammengefasst. Er führt außerdem verbliebene Beanstandungen und Mängel sowie bedeutsame Anregungen und Vorschläge auf. Der Bericht dient einerseits der Prüfung und Beratung der Haushaltsrechnung im Finanz- und Wirtschaftsausschuss und andererseits der Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die Prüfungstätigkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Der nachstehenden Tabelle sind Angaben über die Vorlage der Haushaltsrechnungen durch die Stadtkämmerei sowie über die Erstellung der Schlussberichte durch das Rechnungsprüfungsamt bis hin zur Entlastung des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung ab dem Haushaltsjahr 2019 zu entnehmen.

Vorlage der Haushaltsrechnungen Stadtkämmerei/ Erstellung der Schlussberichte Rechnungsprüfungsamt					
Haushaltsrechnung	Vorlage durch die Stadtkämmerei	Schlussbericht für das Jahr	Datum des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes	Prüfungszeitraum der überörtlichen Gemeindeprüfung	Entlastung des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung
2019	16.09.2020	2019	16.03.2021	21.05.2021 bis 30.08.2021	16.12.2021
2020	22.10.2021	2020	02.03.2022	23.06.2022 bis 05.09.2022	09.02.2023
2021	27.11.2022	2021	13.06.2023		

2 Vorwort mit Rückblick und Ausblick

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Haushaltsrechnung sind Pflichtaufgaben des RPA. Die in dem zu prüfenden Haushaltsjahr vorgenommenen Prüfungstätigkeiten werden durch die Prüfungshandlungen in Bezug auf das vorgelegte Zahlenwerk und die vorgelegte Jahresrechnung mit ihren Bestandteilen vervollständigt und in diesem Bericht dargestellt.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPA stehen die laufenden Aufgaben wie Bau-

und Vergabepflichten, Belegprüfungen, Kassenprüfungen und Einzelprüfungen im Vordergrund ihrer unterjährigen Tätigkeit. Außerdem nehmen begleitende Prüfungen und beratende Tätigkeiten immer mehr Raum bei der täglichen Arbeit des Prüfungsteams ein. Ziel ist eine enge und lösungsorientierte Zusammenarbeit mit den Fachämtern, um ein rechtmäßiges Handeln der Verwaltung sicherzustellen.

Weiterhin hat es sich das RPA zur Aufgabe gemacht, Vorgänge kritisch zu betrachten und zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beizutragen. Aus diesem Grunde ist es wichtig, dass das RPA möglichst frühzeitig in Entscheidungsprozesse eingebunden wird und umfassende, entscheidungsrelevante Informationen erhält. Eine gute Kommunikation ist unerlässlich für qualitativ hochwertige Ergebnisse. Oberstes Ziel des RPA ist dabei immer, einen Mehrwert für die Stadt Bremerhaven zu schaffen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPA tauschen sich regelmäßig intern über ihre Tätigkeiten aus. Nur so ist ein permanenter und langfristiger Wissenstransfer sichergestellt. Dieser spielt im RPA aufgrund der Vielfältigkeit der Prüfungsaufgaben einhergehend mit einer großen Flut an Informationen eine wichtige Rolle.

Die Regelungen des § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften fordern verbindlich, bei allen finanzwirksamen Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit zu untersuchen und das Ergebnis zu dokumentieren. Das RPA achtet daher zunehmend auf die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Rückblick

Zum 01.03.2021 wurde die Amtsleitungsposition neu besetzt. Unter der neuen Amtsleitung wurden die Aufbau- und die Ablauforganisation im RPA durch z. B. die Einführung eines Jahresprüfplanes sowie das Dokumentenmanagementsystem Enaio erfolgreich novelliert. Eine vakante Stelle im Bereich der Verwaltungsprüfung konnte zum 01.10.2021 erfolgreich nachbesetzt werden. Die neue Mitarbeiterin verfügt über fundierte Kenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaft, welchen gerade im Hinblick auf die Einführung der kommunale Doppik¹ bei der Stadt Bremerhaven zukünftig große Bedeutung zukommen wird. Ferner wurde mit der Implementierung des Prüfplans ein risikobasierter Prüfansatz gebildet.

Ausblick

Neben den gesetzlich verankerten Pflichtaufgaben des RPA gilt es auch künftig, die von der

¹ Kommunale Doppik = doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung

Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben im Rahmen von Schwerpunktprüfungen zu beleuchten. Nur so können die vielfältigen Aufgaben der Verwaltung und der Eigenbetriebe angemessen überprüft werden, denn gerade dabei besteht die Möglichkeit Mehrwerte zu schaffen. Das RPA bedient sich hier an dem für diese Tätigkeiten entwickelten risikobasierten Prüfansatz. Auch in der Zukunft wird die beratende Funktion des RPA einen hohen Stellenwert einnehmen. Die Prüfungstätigkeiten sollen zukunftsorientiert und nicht vergangenheitsorientiert ausgerichtet sein.

Aktuell begleitet das RPA sehr kritisch, im Sinne der Stadt, die Einführung einer neuen Finanzsoftware bei der Stadt Bremerhaven. Das bisherige Finanzprogramm ProFiskal² wird nur noch bis Ende des Jahres 2025 im Einsatz sein, sodass bis dahin die Umstellung auf ein neues Programm erfolgt sein muss. Es ist wünschenswert, dass das RPA auch weiterhin (bis zum endgültigen Wechsel) Einblick in den gesamten Vorgang erhält, um jederzeit einen vollumfänglichen und kritischen Blick auf den Ablauf der Umstellung werfen zu können.

3 Prüfungsauftrag

3.1 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 118 Abs. 3 LHO und § 67 Abs. 1 und 2 VerfBrhv

Der allgemeine Prüfungsauftrag des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus den §§ 118 Abs. 3 LHO und 67 Abs. 1 VerfBrhv. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen, das Vermögen und die Schulden, die Verwahrungen und die Vorschüsse sowie die Wirtschaftsführung der wirtschaftlichen Unternehmen und die Betätigung der Stadt als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu prüfen.

Die Prüfung der Rechnung erstreckt sich gemäß § 67 Abs. 2 VerfBrhv auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und der Vermögensnachweis ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden kann.

² ProFiskal = aktuelles Finanzprogramm der Stadt Bremerhaven

Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen. Auf Grundlage dieses Berichtes beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Entlastung des Magistrats.

In § 2 des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (RPO) in der zum Zeitpunkt der Prüfung gültigen Fassung ist der Prüfauftrag des Rechnungsprüfungsamtes näher geregelt.

4 Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung der Jahresrechnung für den Berichtszeitraum wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Haushalts- und Kassenrechnung 2021 mit Anlagen,
- Sach- und Zeitbücher der Stadtkasse,
- Kassenbelege der Vorschuss- und Verwahrrechnung,
- Kassenanordnungen mit Anlagen auf Anforderung,
- Prüfungsberichte und sonstige Unterlagen der privatrechtlichen Unternehmen mit städtischer Beteiligung,
- Unterlagen aus dem Finanzprogramm ProFiskal und sonstigen Finanzprogrammen, begründende Unterlagen zu Zahlungsanordnungen und sonstige Dokumentationen der Ämter auf Anforderung.

5 Prüfungsverfahren

Neben der Prüfung der Jahresrechnung wurde die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven begleitend d.h. auch unterjährig geprüft. Dabei wurde der Prüfung von Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Vorrang vor der förmlichen und der rein rechnerischen Prüfung eingeräumt.

Das RPA hat mittels der Programme ProFiskal und Enaio jederzeit Zugriff auf alle Zahlungsanordnungen, um Einnahmen und Ausgaben stichprobenartig prüfen zu können. Bei Bedarf können von den Ämtern und Betrieben zahlungsbegründende Unterlagen angefordert werden. Auf die bei den Betrieben für die kaufmännische Buchführung eingeführten besonderen Finanzprogramme bestehen ebenfalls Zugriffsrechte für das RPA.

Im Frühjahr 2021 wurde mit dem Softwareprogramm Enaio ein globales Dokumentenmanagementsystem bei der Stadtverwaltung eingeführt. Durch diese elektronische Form der Aktenbearbeitung (E-Akte) sind alle Organisationseinheiten in der Lage, ihre Schriftgutobjekte digital in einem System organisiert abzulegen. Diese Datenverwaltung schließt auch die digitale Rechnungsbearbeitung mit ein. Das RPA erhielt im Bereich der Rechnungsablage Leserechte, sodass eine Rechnungsprüfung außerhalb von ProFiskal und ohne die Anforderung zahlungsbegründender Unterlagen möglich wurde. Die Rechnungsprüfung gestaltet sich in diesem Bereich seitdem weniger zeitaufwändig für das RPA als auch die Fachämter.

Die laufende Prüfung der Buchungsvorgänge und die abschließende Prüfung der Jahresrechnungen werden ergänzt durch besondere Prüfungen, deren Ergebnisse in Prüfungsberichten oder Prüfungsvermerken niedergelegt wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat Beratungen innerhalb der Verwaltung, insbesondere für die bauenden Bereiche, in Angelegenheiten des Vergaberechts und bei den Vorgaben für die Gewährung von Zuwendungen für alle Bereiche der Behörde durchgeführt. Diese tragen dazu bei, im Vorfeld Verfahren und Abwicklungen derart zu gestalten, dass die Einhaltung von Rahmenvorgaben und gesetzlichen Regelungen für das jeweilige Amt erleichtert wird.

6 Allgemeine Bemerkungen

Die LHO regelt in § 1 S. 1, dass der Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt wird. Eine der primären Aufgaben des Haushaltsplanes ist die Gewährleistung einer planerischen Steuerungsfunktion. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss der Haushaltsplan rechtzeitig vorliegen.

Rechtskraft der Haushalte	
Doppelhaushalt	Eintritt der Rechtskraft
2018/2019	27.04.2018
2018/2019	01.01.2019
2020/2021	01.09.2020
2020/2021	01.01.2021

7 Kernzahlen des Haushaltes 2021

Die nachstehende Tabelle gibt mit ihren Kernzahlen einen Gesamtüberblick über den Haushalt 2021. Dabei werden auch die Kernzahlen der Jahre 2019 und 2020 sowie die jeweiligen Veränderungen zum Vorjahr aufgezeigt:

	IST	IST	IST	Veränderungen in %	
	2019	2020	2021	2019/ 2020	2020/ 2021
Einnahmen/Ausgaben (Abschlusssumme)	793,0	758,2	828,9	-4,4	9,3
Bereinigte Einnahmen	699,8	723,1	811,4	3,3	12,2
darunter:					
- Steuern	136,9	123,8	156,9	-9,6	26,7
- Schlüsselzuweisungen	108,4	145,7	165,5	34,4	13,6
- Ergänzungszuweisungen	36,1	0,0	0,0	-100,0	#DIV/0! ³
- Steuerausgleich stadtbremisches Über- seehafengebiet	0,0	6,0	6,0	#DIV/0!	0,0
- Konsolidierungshilfen	31,1	10,4	0,0	-66,6	-100,0
- Strukturhilfen	12,9	0,0	0,0	-100,0	#DIV/0!
- sonstige konsumtive Ein- nahmen	353,4	412,9	434,4	16,8	5,2
- investive Einnahmen	20,9	24,4	48,6	16,7	99,2
Bereinigte Ausgaben	722,0	718,1	799,1	-0,5	11,3
darunter:					
- Personalausgaben					
- Übrige Verwaltung	155,5	163,3	171,7	5,0	5,1
- Polizei	42,1	43,9	45,1	4,3	2,7
- Lehrkräfte	126,6	134,3	136,2	6,1	1,4
- Zinsausgaben	49,6	0,9	0,6	-98,2	-33,3
- Sozialleistungsausgaben	176,9	185,0	193,3	4,6	4,5
- übrige sonstige konsumtive Ausgaben	101,2	144,8	167,4	43,1	15,6
- Investitionsausgaben	70,1	45,9	84,8	-34,5	84,7
Finanzierungssaldo	-22,2	4,9	12,3	-122,1	151,0
Kreditaufnahme					
brutto	83,0	27,5	0,0	-66,9	-100,0
netto	19,6	27,5	0,0	40,3	-100,0
Verschuldung (haushaltsjahrbezogen, einschließlich 13. und 14. Monat)	1.646,7	27,5	27,5	-98,3	0,0
veranschlagte Verpflichtungser- mächtigungen (laut Gesamtplan)	270,0 (einschl. Nach- trag)	22,1	59,0	-91,8	167,0
Bürgerschaftsstand am Jahresende	191,6	208,1	191,4	8,6	-8,0
Gesamtzahl der Stellen (nicht in Mio.) (laut Haushaltssatzung)	4.360,990	4.697,037	4.697,037	7,7	0,0

³ #DIV/0! erscheint, wenn eine Zahl durch 0 geteilt wird. Ein Formelfehler liegt nicht vor. #DIV/0! ist mit dem Ergebnis 0 gleichzusetzen.

Im Haushaltsjahr 2021 konnte entgegen der Steuerschätzung aus September 2020 ein Plus in den tatsächlichen Steuereinnahmen von rund 21 Mio. Euro verzeichnet werden. Die Gesamtsteuereinnahmen belaufen sich daher auf rund 157 Mio. Euro. Gegenüber dem ersten Corona-Jahr 2020 lagen die Gesamtsteuereinnahmen bei einem Plus von mehr als 33 Mio. Euro. Ursache sind Mehreinnahmen bei der Gewerbe- und Einkommensteuer. Die Mehreinnahmen 2021 ergeben sich aus Nachzahlungseffekten aus dem Vorjahr. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden den betroffenen Steuerpflichtigen Stundungsmöglichkeiten eingeräumt, welche über vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten hinweghelfen sollten. Des Weiteren hat die Stadt Bremerhaven im Jahre 2020 12,7 Mio. Euro vom Bund als Ausgleich für Gewerbesteuerausfälle erhalten.

Ein weiterer Grund für die positive Entwicklung der Einnahmen der Stadt Bremerhaven liegt in den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Hier haben höhere Einnahmen des Landes aus Gemeinschaftssteuern, Landessteuern und Bundesergänzungszuweisungen zu einer um rund 20 Mio. Euro höheren Schlüsselzuweisung als im Jahre 2020 geführt.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 erhält die Stadt Bremerhaven aufgrund des neuen Gesetzes über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (in Kraft seit dem 01.01.2020) keine Ergänzungszuweisungen mehr. Der Wegfall dieser Zuweisungen wurde u. a. bei der Neubemessung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt.

Die Höhe der sonstigen konsumtiven Einnahmen hat sich gegenüber dem Vorjahr positiv entwickelt. Diese Entwicklung basiert im Wesentlichen auf Bundes- und Landeszuweisungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Ferner konnten Mehreinnahmen im Bereich der Sozialleistungen sowie im Bereich der Kinderförderung verzeichnet werden. Die verbleibenden Mehreinnahmen verteilen sich auf diverse Einzelpositionen im Gesamthaushalt sowie die Auflösung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage“.

Die ebenfalls positive Entwicklung der investiven Einnahmen ist überwiegend auf die zweckgebundenen Zuweisungen für die „Zukunftsinvestition Innenstadt“ sowie auf weitere Landesmittel für die Beschaffung von IT-Infrastruktur zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

Die Personalausgaben haben sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 um ca. 11,5 Mio. Euro erhöht. Diese Ausgabenerhöhung ergibt sich aus den für die Tarifbeschäftigten und Beamten in den Jahren 2018, 2019, 2020 und teilweise 2021 beschlossenen Vergütungs- und Besoldungserhöhungen. Diese schlagen im Haushaltsjahr 2021 vollends zu Buche.

Die Erhöhung der übrigen sonstigen konsumtiven Ausgaben ist hauptsächlich auf höhere coronabedingte Sachausgaben beim Gesundheitsamt und auf höhere Ausgaben im Bereich

der Wirtschaftsförderung zurückzuführen. Die restliche Abweichung verteilt sich auf verschiedene Einzelpositionen im Gesamthaushalt.

Die starke Abweichung bei den investiven Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich insbesondere aus den Ausgaben für die „Zukunftsinvestition Innenstadt“. Mehrausgaben im Schulbereich (Digitalpakt und IT-Infrastruktur) sowie Mehrausgaben für verschiedene Maßnahmen im Bereich des Amtes für Straßen- und Brückenbau (Amt 66) tragen ebenfalls zu der Erhöhung bei.

Im Haushaltsjahr 2020 wurde ein Kredit von 27,5 Mio. Euro aufgenommen. Im Haushaltsjahr 2021 erfolgte keine Kreditaufnahme, sodass die Veränderung in % von 2020 auf 2021 bei -100% liegt.

Der Finanzierungssaldo (bereinigte Einnahmen gegenüber bereinigten Ausgaben) schließt mit 12,3 Mio. Euro ab.

(Quelle: Controllingberichte der Stadtkämmerei 2021/2022)

7.1 Schuldenbremse

Seit 2020 unterliegen die bremischen Haushalte gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG)⁴ i. V. m. Art. 131 BremLV und den jeweils geltenden Haushaltsordnungen den Regelungen der Schuldenbremse. Hiernach ist der Haushalt gemäß Art. 131 a Abs. 1 BremLV grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen⁵.

Die Schuldenbremse besteht zwingend für die Haushalte von Bund und Ländern, sofern nicht anderweitige Ausnahmen nach Art. 131 a Abs. 3 BremLV geltend gemacht werden können. § 131 a BremLV ist gemäß Art. 146 Abs. 1 BremLV auf die Stadtgemeinde Bremerhaven anzuwenden.

Gemäß Art. 131 a Abs. 3 BremLV kann im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen von den Vorgaben des Abs. 1 durch einen Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgewichen werden. Mit dem Beschluss ist eine Tilgungsregelung zu verbinden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung zum Haushalt 2021 am 26.11.2020 das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Art. 131a Abs. 3 BremLV festgestellt und zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie auch im Haushalt 2021 für

⁴ Art. 109 Abs. 3 GG: Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

⁵ Vor der Schuldenbremse durfte die Nettokreditaufnahme die Summe der veranschlagten Nettoinvestitionen nicht übersteigen.

den sog. „Bremerhaven-Fonds 2021“ einem „Notlagenkredit“ in Form einer Kreditermächtigung in Höhe von 70 Mio. Euro sowie einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 20 Mio. Euro zugestimmt und diese beschlossen.

Die Schuldenbremse hat folgende Auswirkungen für den Bremerhavener Haushalt:

- Grundsätzlich keine Kreditaufnahmen.
- Ausnahmen nur bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen.
- Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO sind Teile des Kernhaushaltes. Von ihnen aufgenommene Kredite sind deshalb dem Gesamthaushalt zuzurechnen. Die Formerfordernisse der Schuldenbremse sind zu berücksichtigen.
- Einbeziehung von Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine Kreditermächtigung vorgesehen ist.
- Sonderinvestitionsfonds nur ohne Kreditaufnahme möglich.
- Beauftragung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft nur dann möglich, wenn die Gesellschaft nicht einer der drei Gebietskörperschaften des Landes Bremen zuzuordnen ist.
- Finanzierungen über eine öffentlich-private Partnerschaft sind zulässig.
- Die Gründung einer eigenen Schulbau- und Sanierungsgesellschaft ist nicht erlaubt.

(Quelle: Ausführungen der Stadtkämmerei sowie eigene Recherche)

7.2 Strukturelle Nettokreditaufnahme

Die strukturelle Kreditaufnahme definiert sich gemäß § 18a LHO als die Nettokreditaufnahme bereinigt um finanzielle Transaktion (Gruppen 133, 134, 311, 314, 181, 182, 831, 861, 862,863), bereinigt um Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage (konjunkturelle Schwankungen)⁶, unter Einbeziehung des Sondervermögens nach dem Gesetz über die Einrichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds und unter Einbeziehung der Eigenbetriebe und sonstigem Sondervermögen, falls für dieses Gesetz durch eine Kreditermächtigung vorgesehen. Außerdem werden der strukturellen Kreditaufnahme Kredite gemäß Art. 131a Abs. 5 Brem LV hinzugerechnet⁷.

Gemäß § 18 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 18a Abs. 1 LHO darf die strukturelle Nettokreditaufnahme höchstens Null sein, es sei denn, es liegt ein Fall des Art. 131a Abs. 3 der

⁶ Erlaubt ist innerhalb der Regelungen zum grundsätzlichen Neuverschuldungsverbot die Kreditaufnahme im Haushalt über die vereinbarten strukturellen Bereiche wie die Konjunkturbereinigung, die langfristig symmetrisch wirkt. In einer konjunkturellen Hochphase müssen daher Überschüsse erwirtschaftet, bei einem Konjunkturabschwung dürfen Kredite aufgenommen werden (s. Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung).

⁷ Art. 131a Abs. 5 BremLV = Kreditaufnahme durch juristische Personen auf die die Stadt Bremerhaven einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

BremLV vor. Dann darf die strukturelle Nettokreditaufnahme größer als Null sein. Sofern die strukturelle Nettokreditaufnahme nach Abschluss des Haushalts vom Wert Null abweicht, wird diese Abweichung mit umgekehrten Vorzeichen auf einem Verrechnungskonto (Kontrollkonto) verbucht (§18b LHO).

Gemäß Art. 131a Abs. 1 Brem LV sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Gemäß Art. 131a Abs. 2 BremLV sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

Art. 131a Abs. 3 BremLV besagt, dass im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, von den Vorgaben der Absätze 1 und 2 aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung abgewichen werden kann. Im Falle der Abweichung von den Vorgaben des Abs. 1 ist der Beschluss mit einer Tilgungsregelung zu verbinden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in § 15 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie im Jahr 2021 eine außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Danach sind im Rahmen der Schuldenbremse Kredite zur Finanzierung von pandemiebedingten Maßnahmen möglich.

Von dieser Möglichkeit wurde im Haushaltsvollzug 2021 Gebrauch gemacht. 2021 hätte, um eine strukturelle Nettokreditaufnahme von "Null" auszuweisen (§ 18 Abs. 1 LHO), die Verpflichtung bestanden, kamental 35 Mio. Euro zu tilgen. Diese Tilgung ist corona- und somit notlagenbedingt nicht erfolgt.

Sofern von der Ausnahmeregelung des Art. 131a Abs. 3 BremLV Gebrauch gemacht wurde, ist der auf dem Kontrollkonto zu verbuchende Betrag um die tatsächlich ausgeschöpfte zusätzliche Nettokreditaufnahme zu bereinigen.

Die Verkoppelung der Nettokreditaufnahme mit dem jährlichen Haushalt (§§ 1, 4 LHO) bedeuten, dass die Feststellung einer Notsituation sich jeweils auf ein Jahr bezieht. Die Stadtverordnetenversammlung muss demnach in jedem einzelnen Folgejahr erneut darüber Beschluss fassen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 131 a Abs. 3 BremLV im jeweiligen konkreten Jahr erfüllt sind.

Das Vorliegen der Tatbestände des Art. 131 a Abs. 3 BremLV wurde für das Haushaltsjahr 2021 am 26.11.2020 und für das Haushaltsjahr 2022 am 16.12.2021 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Tilgung nach Art. 131a Abs. 3 BremLV:

Tilgungsübersicht nach Art. 131a Abs. 3 BremLV (Beträge in Euro)		
Haushaltsjahr	Strukturelle Nettokreditaufnahme in Euro	Tilgung auf 30 Jahre in Euro
2020	0,00	0,00
2021	34.960.296,70	1.165.340,00
2022	80.657.350,94	2.688.580,00
2023	0,00	0,00
insgesamt	115.617.647,68	3.853.920,00

Es handelt sich für das Haushaltsjahr 2021 um einen Betrag in Höhe von rund 35 Mio. Euro, welcher den gesetzlich vorgeschriebenen Wert „0 Euro“ ausnahmsbedingt überschreitet. Dieser ist ab 2024 über einen Zeitraum von 30 Jahren mit einem jährlichen Betrag in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro zu tilgen. Eine Veranschlagung und Buchung im Haushalt erfolgte nicht.

Der Vorteil dieser Regelung liegt klar in der höheren Liquidität. Ausgaben können zu dem Zeitpunkt getätigt werden, an dem sie notwendig sind. Der große Nachteil besteht allerdings in der langen Finanzierung über 30 Jahre. Die Stadt leiht sich somit in der Zukunft weiterhin hohe Geldbeträge, um ihrer Tilgungsverpflichtung nachzukommen.

7.3 Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat ist ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder. Er wurde mit der Föderalismusreform II errichtet und ist in Art. 109a GG⁸ verankert. Zusammen mit der Schuldenbegrenzungsregel (Schuldenbremse) stärkt der Stabilitätsrat die institutionellen Voraussetzungen zur Sicherung langfristig tragfähiger Haushalte von Bund und Ländern.

Dem Stabilitätsrat obliegt seit 2020 gemäß Art. 109a GG und § 3 Stabilitätsratsgesetz (Stabi-RatG) die regelmäßige Überwachung der Einhaltung der Verschuldungsregelung durch Bund und Länder.

Ziel ist es, drohende Haushaltsnotlagen bereits in einem frühen Stadium zu erkennen, um rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

⁸ In Art. 109a GG wird dem Stabilitätsrat die Kompetenz übertragen, zu überwachen, dass Bund und Länder die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG einhalten.

7.4 Sanierungshilfenbericht

Seit dem Jahr 2020 gilt das Netto-Neuverschuldungsverbot (Schuldenbremse). Bestandteil dieser Neuregelung sind jährliche Sanierungshilfen für das Land Bremen⁹. Die Gewährung dieser Sanierungshilfen fußt auf der Erkenntnis, dass das Land allein nicht in der Lage wäre, die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG (Netto-Neuverschuldungsverbot) eigenständig einzuhalten. Ursache hierfür ist eine landesspezifische Kombination aus besonders hoher Vorbelastung durch Altschulden sowie Wirtschafts- und Finanzkraftschwäche. Um diese Sondersituation zu berücksichtigen, erhält das Land Bremen ab dem Jahr 2020 jährlich 400 Mio. Euro Sanierungshilfen gemäß § 1 Abs. 1 SanG¹⁰ als „Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung des Art. 109 Abs. 3 GG“. Ein Teil der Sanierungshilfen fließt der Stadt Bremerhaven zu. Wie lange die Sanierungshilfen gezahlt werden, ist offen.

Gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung zum SanG (SanG-VV) ist Bremen in einer Berichtspflicht über die Verwendung der Sanierungshilfen gegenüber dem Bund. Vor diesem Hintergrund hatte der Magistrat der Stadt Bremerhaven über ergriffene Maßnahmen zur künftigen eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG sowie zur Stärkung der Finanz- und Wirtschaftskraft der Stadt Bremerhaven zu berichten (s. Anlage 1 „Sanierungshilfenbericht für das Jahr 2021“).

Es ist festzustellen, dass die Maßnahmen Nr. 1, 2, 5 und 7 des Berichtes zur Schaffung einer Vielzahl von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie zu einer nachhaltigen Sicherung von bereits bestehenden Arbeitsplätzen beitragen. Finanz- und wirtschaftskraftstärkende Effekte werden erzielt. Die übrigen Maßnahmen befinden sich in den Anfängen, sodass (noch) keine Aussagen über stärkende Effekte wie sie die Sanierungshilfen fordern, getroffen werden können.

7.5 Bremerhaven Fonds

Für die Stadt Bremerhaven stellte die Corona-Pandemie auch im Haushaltsjahr 2021 eine außergewöhnliche Belastung im Sinne des Art. 131a Abs. 3 BremLV dar.

Im Haushaltsjahr 2020 lag aufgrund der Pandemie bereits eine außergewöhnliche Belastung für die Stadt Bremerhaven vor, welche durch den Bremerhaven Fonds abgemildert werden sollte. Die Kreditermächtigung für den Bremerhaven Fonds belief sich im Haushaltsjahr 2020 auf 70 Mio. Euro. Allerdings sind im Jahre 2020 aus dem Bremerhaven Fonds aus verschiedenen Gründen keine Mittel abgeflossen. Da der Bremerhaven Fonds dem Grundsatz der Jährlichkeit¹¹ unterliegt, wurde die Kreditermächtigung für den Bremerhaven Fonds in Höhe

⁹ Das Saarland erhält ebenfalls den jährlichen Betrag von 400 Mio. Euro.

¹⁰ SanG = Sanierungshilfengesetz

¹¹ = die Mittel verfallen am Jahresende und dürfen auch nicht einer Rücklage zugeführt werden

von 70 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2021 neu veranschlagt und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Außerdem wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 20 Mio. Euro in den Haushalt 2021 implementiert¹². Diese dient der Absicherung von möglichen Folgekosten für Maßnahmen aus dem Bremerhaven Fonds. Die Gesamtkreditermächtigung beläuft sich auf 91.023.080,00 Euro (davon 20 Mio. Euro für die Verpflichtungsermächtigung – siehe auch 7.1). Gleichzeitig wurde eine Tilgungsregelung wie sie Art. 131a Abs. 3 S. 2 BremLV verlangt, verabschiedet.

8 Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltes

Für das Haushaltsjahr 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven am 26.11.2020 beschlossen.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Bremerhaven gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 LHO¹³ erfolgte am 22.12.2020 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Bremerhaven im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgte am 30.12.2020.

II Haushaltsführung

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Finanzierung der laufenden Ausgaben

1.1.1 Finanzierungssaldo (Beträge in Euro)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen	811.445.033,67
ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen	
2. Ausgaben	799.099.726,86
ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen	
3. Finanzierungssaldo	12.345.306,81

II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos

¹² Der Bremerhaven Fonds weist im Haushalt kein IST aus und belastet somit nicht die Ausgabenseite.

¹³ § 118 LHO Geltung in den Gemeinden

1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	0,00
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,00
2. Rücklagenbewegung	-12.345.306,81
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	12.127.481,51
2.2 Zuführungen an Rücklagen	24.472.788,32
3. Abwicklung der Vorjahre	0,00
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,00
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,00
4.1 Einnahmenseite	5.342.508,67
4.2 Ausgabenseite	5.342.508,67
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	-12.345.306,81

Kreditfinanzierungsplan in EUR

I. Kredite am Kreditmarkt	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	0,00
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	0,00
II. Kredite im öffentlichen Bereich	
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0,00

Angaben in €

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 (die Netto-Neuverschuldung betrug rund 27,5 Mio. €) wurden im Haushaltsjahr 2021 keine neuen Verbindlichkeiten in Form von Krediten eingegangen.

1.1.2 Konsumtiver Saldo

Unter konsumtiven Ausgaben (= für den Verbrauch bestimmt) versteht man im öffentlichen Haushalt alle Ausgaben, die einen Nutzen im jeweils laufenden Haushaltsjahr erzielen. Konsumtive Ausgaben fallen z.B. für die Bewirtschaftung von Gebäuden und den Kauf von Büromaterial an.

Der konsumtive Saldo, also die Differenz zwischen den Einnahmen der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr- und Mindereinnahmen und den Ausgaben der laufenden Rechnung zzgl. der globalen Mehr- und Minderausgaben wird in der nachstehenden Tabelle ab dem Haushaltsjahr 2019 dargestellt:

Konsumtiver Saldo (Beträge in Mio. Euro)		
Haushaltsjahr	Ansatz Saldo	Ergebnis Saldo
2019	32,7	27,0
2020	-81,2	26,5
2021	-62,5	48,6

Das Haushaltsjahr 2021 weist im Ergebnis einen positiven Saldo von gerundet 48,6 Mio. Euro aus. Während der Aufstellung des Haushaltes 2021 wurde zunächst ein negativer Saldo in Höhe von -62,5 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Wert bedeutet, dass im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich wesentlich mehr Ausgaben anfallen werden, als durch die zu erwartenden konsumtiven Einnahmen gedeckt werden können.

Im Ergebnis für das Haushaltsjahr 2021 wird deutlich, dass die im Ansatz 2021 veranschlagten Mittel für konsumtive Ausgaben größtenteils nicht abgeflossen sind. Der positive konsumtive Saldo am Ende des Haushaltsjahres 2021 ist auf Lieferengpässe sowie Lieferverzögerungen aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen.

1.2 Haushaltsnachbewilligungen

Unter Nachbewilligungen versteht man die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten (z. B: Einsparungen, Heranziehung von Mehreinnahmen) innerhalb des Haushalts.

1.2.1 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO

Gemäß § 37 Abs. 1 LHO obliegt die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (Nachbewilligungen) dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 8 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie deren Deckung einschließlich der Vergleichszahlen aus den Haushaltsjahren 2019 und 2020:

Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO (Beträge in Euro)			
	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Nachbewilligungen mit Deckung	21.637.460	13.859.930	55.283.770
ohne Deckung	0	0	0
Deckung durch Einsparungen	-15.446.960	-10.474.320	-37.393.990
Deckung durch Mehreinnahmen	6.190.500	3.385.610	17.889.780

Die Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 1 LHO wurden vom RPA mittels Stichproben geprüft. Es gab keine Unklarheiten oder Beanstandungen.

1.2.2 Nachbewilligungen gemäß § 37 Abs. 2 LHO

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist berechtigt, im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Abs. 2 LHO zu erteilen.

Im Haushaltsjahr 2021 gab es keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben, welche eine Nachbewilligung gemäß § 37 Abs. 2 LHO notwendig gemacht hätten.

1.3 Kassenverstärkungskredite

Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden durften, wurde gemäß § 4 Abs. 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 auf 90 Mio. Euro festgesetzt und nicht überschritten (Höchstbetrag in 2021 = 55.088.367,01 Euro).

Der Zinssatz lag im Haushaltsjahr 2021 zwischen -0,43% und 0,40%. Die Zinsausgaben (HHST 6930/575 10) summierten sich im Laufe des Haushaltsjahres 2021 auf 34.134,06 Euro (2020= 74.734,94 Euro). Dem gegenüber beliefen sich die Zinseinnahmen für Kassenkredite auf 82.044,71 Euro (HHST 6930/162 03).

Die Zinseinnahme von 82.044,71 Euro resultieren aus dem negativen Darlehnszinssatz, der aufgrund des vorherrschenden Niedrigzinsniveaus am Kapitalmarkt angeboten wurde.

1.4 Personal

Dieser Schlussbericht wird um Daten aus dem Personalbericht 2018 - 2020 (herausgegeben

vom Personalamt – Abteilung 11/7) ergänzt.

1.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Auswertung des Personalbericht 2018 – 2020 enthält grundsätzlich alle Beschäftigten, die in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Personalstatistik stehen. Nicht in einem Beschäftigungsverhältnis und damit auch nicht im Personalbericht enthalten, sind ehrenamtliche Magistratsmitglieder, Stadtverordnete, Städtälteste, Personen mit Werkverträgen, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger oder Bezieher einer Rente nach dem Ortsgesetz.

1.4.2 Stellenplan

Die im Haushaltsplan 2021 (Stellenplan 2020/2021 als Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Zum Vergleich stehen die Stellenzahlen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 zur Verfügung.

	Stellenplan 2019	Stellenplan 2020	Stellenplan 2021
Stellen für Beamte; davon:	1.853	1.809	1.809
Ortspolizeibehörde	467	467	467
Schulen	951	896	896
Übrige Verwaltung	435	446	446
Stellen für Ange- stellte; davon	2.118	2.490	2.490
Ortspolizeibehörde	65	72	72
Schulen	319	413	413
Übrige Verwaltung	1.734	2.005	2.005
Stellen für Arbeiter; davon:	390	398	398
Ortspolizeibehörde	4	4	4
Schulen	0	26	26
Übrige Verwaltung	386	368	368
Stellen insgesamt	4.361	4.697	4.697

Da der Stellenplan für den Doppelhaushalt 2020/2021 Gültigkeit hat, ergeben sich in 2021 keine Änderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2020.

Die Darstellung der Stellen im Stellenplan 2020/2021 unter der bisherigen Zuordnung in Stellen für Beamte, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter erfolgte auch im Haushaltsjahr 2021, da dieses Teil des Doppelhaushaltes 2020/2021 ist. Die Unterteilung in Beamte, Angestellte und Arbeiter war im Haushaltsjahr 2020 aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Tarifvertrages (noch) notwendig, sodass der grundsätzlich für beide Haushaltsjahre eines Doppelhaushaltes gültige Stellenplan auch für das Haushaltsjahr 2021 in Beamte, Angestellte und Arbeiter unterteilt war, obwohl die Aufteilung nicht mehr korrekt ist. Ab dem Doppelhaushalt 2022/2023 trägt der Stellenplan die Bezeichnung „Stellenplan für Beamt:innen und Beschäftigte“.

1.4.3 Stellen/Beschäftigte

In der Gesamtzahl der Stellen von gerundet 4.697 entsprechend dem Stellenplan sind die Stellen der Wirtschaftsbetriebe enthalten.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2021 waren rund 501 Stellen nicht besetzt. Im Vergleich zum 31.12.2020 (514 unbesetzte Stellen) ist die Anzahl annähernd gleichgeblieben.

Laut Auskunft des Amtes 11 befinden sich die unbesetzten Stellen überwiegend in den Bereichen Lehrkräfte und Sozial- und Erziehungsdienst. Die Zahl der unbesetzten Stellen ist hauptsächlich dem Mangel an Fachkräften geschuldet.

An dieser Stelle darf der generelle Mangel an Fachkräften im öffentlichen Dienst nicht unterschätzt werden. Arbeitgeber müssen sich zunehmend dem Wettbewerb um Arbeitskräfte stellen, um adäquate Nachbesetzungen bewerkstelligen zu können. Studien belegen, dass dabei auch bezahlbarer Wohnraum, Kinderbetreuung, Infrastruktur, Work Life Balance und weitere Faktoren, die außerhalb des Beruflichen liegen, eine wesentliche Rolle spielen.

2 Vorläufige- Haushalts und Wirtschaftsführung

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Ist bis zum Abschluss eines Haushaltsjahres der Haushalt für das folgende Jahr nicht rechtskräftig festgestellt, gelten bis zu seiner Rechtskraft unmittelbar die Vorschriften des Art. 132 a i. V. m. Art. 146 der BremLV. Art. 132a BremLV trifft Regelungen darüber, welche Ausgaben während einer haushaltslosen Zeit im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung zulässig sind und welche nicht.

2.2 Haushaltsjahr 2021

Der Haushalt der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2021 wurde am 22.12.2020 durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen genehmigt und am 30.12.2020 veröffentlicht.

Eine vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2021 konnte aufgrund der rechtzeitigen Genehmigung und Veröffentlichung des Haushalts vermieden werden.

3 Abschlüsse

3.1 Planablaufvergleiche

Die nachstehenden Tabellen enthalten das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2021. Nachbewilligungen und Einsparungen stimmen mit der Beschlusslage überein. Im Haushaltsabschluss (siehe Anlage 1 „Haushalts- und Kassenabschluss 2021“) wurde ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis nachgewiesen. In die nachfolgenden Tabellen wurden die Vergleichszahlen für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 aufgenommen:

Einnahmen (Beträge in Euro)				
	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Haushaltsplan (einschl. Nachtrag)	742.833.650,00	760.496.860,00	786.947.280,00	799.588.280,00
Mehreinnahmen	3.184.470,00	6.190.500,00	3.385.610,00	17.889.780,00
Zwischenergebnis (SOLL)	746.018.120,00	766.687.360,00	790.332.890,00	817.478.060,00
Mehr-/Mindereinnahmen (IST)	5.638.037,42	26.267.831,92	-32.096.618,99	11.436.963,85
Rechnungsergebnis	751.656.157,42	792.955.191,92	758.236.271,01	828.915.023,85

Ausgaben (Beträge in Euro)				
	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Haushaltsplan (einschl. Nachtrag)	742.833.650,00	760.496.860,00	786.947.280,00	799.588.280,00
Nachbewilligungen mit Deckung	17.264.440,00	21.637.460,00	13.859.930,00	55.283.770,00
ohne Deckung	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischenergebnis	760.098.090,00	782.134.320,00	800.807.210,00	854.872.050,00

Ausgaben (Beträge in Euro)				
	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Einsparungen	-14.079.970,00	-15.446.960,00	-10.474.320,00	-37.393.990,00
Zwischenergebnis (SOLL)	746.018.120,00	766.687.360,00	790.332.890,00	817.478.060,00
Mehr-/Minderausgaben (IST)	5.638.037,42	26.267.831,92	-32.096.618,99	11.436.963,85
Rechnungsergebnis	751.656.157,42	792.955.191,92	758.236.271,01	828.915.023,85

3.2 Kassen- und rechnungsmäßiges Ergebnis

Seit dem Haushaltsabschluss für das Jahr 1999 stellt die Stadtkämmerei das haushalts- und rechnungsmäßige Ergebnis zusammen in einem Abschluss dar. Es wird auf die Anlage 1 „Haushalts und Kassenabschluss 2021“ verwiesen.

Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind jeweils ausgeglichen.

Da seit Ende des Haushaltsjahres 1997 am Jahresende nicht verbrauchte Mittel nicht mehr als Ausgabereste gebucht, sondern den Rücklagen zugeführt werden, sind sowohl das rechnungsmäßige Jahresergebnis - kassenmäßiges Jahresergebnis unter Berücksichtigung der aus dem Vorjahr und in das Folgejahr übertragenen Reste - als auch das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ausgeglichen.

3.3 Gesamt-Ist-Abschluss

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die IST-Einnahmen und die IST-Ausgaben sowie den Bestand an Verwahrgeldern, Vorschüssen, Betriebskonten, Fremdgeldern und Rücklagen (Beträge in Euro):

Einzelplan Bezeichnung	IST-Einnahmen	IST-Ausgaben	Zuschuss (-) Überschuss (+) Einzelbestände	Gesamtbestände
Gesamtergebnis Haushalt	828.915.023,85	828.915.023,85		
Verwahrgelder	8.101.795,72	0,00	8.101.795,72	8.101.795,72
davon Kassenkonten	1.081.063,11			
Vorschüsse	0,00	20.135.363,40	-20.135.363,40	-20.135.363,40

Einzelplan Bezeichnung	IST-Einnahmen	IST-Ausgaben	Zuschuss (-) Überschuss (+) Einzelbestände	Gesamtbestände
davon Kassenkonten		0,00		
Betriebskonten:	126.903.556,40	162.974.702,72	-36.071.146,32	-36.071.146,32
<i>Betrieb für Informationstechnologie</i>	3.719.874,42	3.455.874,42	264.000,00	
<i>Rettungsdienst Bremerhaven</i>	18.858.437,72	16.667.133,54	2.191.304,18	
<i>Entsorgungsbetriebe</i>	28.823.895,41	27.800.066,65	1.023.828,76	
<i>Helene-Kaisen-Haus</i>	3.300.000,00	3.704.103,73	-404.103,73	
<i>Seestadt Immobilien</i>	72.201.348,85	111.347.524,38	-39.146.175,53	
Fremdgelder	36.110,91	0,00	36.110,91	36.110,91
Rücklagen	88.444.767,37	0,00	88.444.767,37	88.444.767,37
Summen	1.052.401.254,25	1.012.025.089,97		40.376.164,28

(Hinweis: Erläuterungen zu den Verwahrgeldern und Vorschüssen befinden sich unter IV sonstige Rechnungen.)

4 Beratungen und Prüfungen des RPA

Grundsätzlich haben die nachstehenden Anmerkungen und Auflistungen Bezug zum Haushaltsjahr 2021. Sie können aber auch zurückliegende Rechnungsjahre betreffen bzw. aus Gründen der Aktualität teilweise schon das Verwaltungshandeln aus dem Haushaltsjahr 2022 zum Gegenstand haben.

Die unterjährigen Schwerpunktprüfungen in den einzelnen Verwaltungsbereichen dienen als Grundlage für die Prüfung der Jahresrechnung. Auszüge aus den Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes werden nachstehend dargestellt.

Die im jährlichen Prüfplan festgelegten Schwerpunkte werden risikoorientiert und aus der Sicht der Wesentlichkeit ausgewählt. Die Prüfungshandlungen sollen sich effektiv gestalten und vom geprüften Bereich als sinnvoll erkannt werden.

4.1 Beratende Prüfungen (Beratungen)

Die Durchführung von Beratungen ist unter der neuen Amtsleitung im Rechnungsprüfungsamt ein Tätigkeitsschwerpunkt im Tagesgeschäft geworden. Bei der beratenden Prüfung liegt der Fokus auf der Zukunft. Daher ist es wichtig, dass das RPA möglichst frühzeitig in Entscheidungsprozesse beratend eingebunden wird und umfassende Informationen erhält. Die Prüfung von abgeschlossenen nicht mehr veränderbaren Vorgängen kann so reduziert werden.

Das Rechnungsprüfungsamt führte im Jahre 2021 diverse Beratungen durch.

Nachstehend ein Auszug aus den durchgeführten Beratungen:

- Überarbeitung der Vergaberichtlinien von Seestadt Immobilien
- Änderung auf Pauschalvertrag der Rohbauarbeiten bei Seestadt Immobilien
- Beratung Seestadt Immobilien beim Kauf einer Immobilie (Integrationszentrum Wiener Straße) sowie bei der Verlängerung eines Erbbauvertrages
- Beratung bei der Durchführung einer Ausschreibung für die Durchführung einer Organisationsuntersuchung im Amt 51
- Beratungen von verschiedenen Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung von Fraktionsmitteln nach dem Entschädigungsortsgesetz sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Beratung verschiedener Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Bremerhaven im Bereich des Zuwendungsrechts
- Begleitende Prüfung Zuwendungen Gewaltprävention

Es ist festzustellen, dass die Durchführung von Beratungen bzw. beratenden Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt einen hohen Mehrwert für die beratenen Organisationseinheiten mit sich bringt. Vorrangiges Ziel ist es, mit den Fachämtern Lösungen zu erarbeiten, die die Belange aller Beteiligten unter der Beachtung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie aller weiteren Haushaltsgrundsätze berücksichtigen.

4.2 Prüfungen im Bereich Vergabe

Das Vergaberecht umfasst die Gesamtheit der Vorschriften und Regeln, die die öffentliche Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Beschaffung von Leistungen und Mitteln zu beachten hat. Die Rechtsvorschriften gestalten sich sehr facettenreich und komplex.

Nachstehend befindet sich ein Auszug aus den vom Rechnungsprüfungsamt im Haushaltsjahr 2021 geprüften Vergaben:

- Bericht über die Vergabe der Gebäudereinigung der Stadthäuser 1, 2, 4, 6 sowie der Werkstattschule und der Sporthalle am Stadthaus
- Prüfbericht über die Vergabe von Bauleistungen zur Umgestaltung des Haupteingangsbereiches der Heinrich-Heine-Schule durch das Gartenbauamt im Jahr 2021
- Prüfbericht über die Vergabe von Fräs- und Rodungsarbeiten des Gartenbauamtes im Jahr 2020
- Prüfbericht über die Prüfung der Ausschreibungen der Versicherungen für die Stadt Bremerhaven
- Prüfbericht über die Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers Stiga Park Pro 540 IX
- Prüfbericht über die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten sowie Raumlufttechnischen Anlagen in städtischen Schulen

...

4.2.1 Prüfbemerkungen Vergabe

Einer der am häufigsten während der Prüfung einer Vergabeakte festgestellte Fehler war eine unvollständige oder auch fehlende Dokumentation des Vergabeverfahrens. Außerdem wurden die in den geprüften Vergabeverfahren getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen oftmals nicht nachvollziehbar begründet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich dieser Defizite angenommen und eine Vergaberunde ins Leben gerufen. Die Vorbereitungen für die Runde begannen bereits im Jahre 2021. Im Januar 2022 fand die erste Runde statt. Ziel der Vergaberunde ist eine regelmäßige Information der betroffenen Bereiche über Gesetzesänderungen sowie über andere Neuerungen rund um das Vergaberecht. Außerdem findet in der Runde ein regelmäßiger Austausch der

Ämter untereinander statt. Probleme und vergaberechtliche Hürden werden gemeinsam besprochen und geklärt.

4.3 Prüfungen im Bereich Zuwendungen

Zuwendungen sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bremischen Verwaltung für bestimmte Zwecke (§ 23 LHO). Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der LHO (§§ 23, 44 LHO), den geltenden Verwaltungsvorschriften, der vom Magistrat erlassenen Rahmenrichtlinie und den jeweiligen Bremerhavener Förderrichtlinien sowie unter Beachtung des Mindestlohns und der allgemeinen Nebenbestimmungen.

Mit den Zuwendungen unterstützt die Stadt Bremerhaven die Erbringung von Leistungen durch Dritte für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt in Form von institutioneller Förderung oder Projektförderung, beispielsweise im sozialen und kulturellen Bereich oder im Bereich des Sports.

Zuwendungen unterstützen in vielen Fällen unmittelbar die Zivilgesellschaft und haben einen Anteil am Generieren der von den Einwohnerinnen und Einwohnern erwarteten urbanen Lebensqualität einer Großstadt. Gleichwohl ist hierbei die Balance zu halten zwischen diesen Anforderungen und den zurzeit äußerst angespannten finanziellen Rahmenbedingungen.

Im Jahr 2021 wurden Zuwendungen in Höhe von insgesamt 65,7 Mio. Euro in 816 Einzelfällen geleistet.

Die finanziellen Schwerpunkte lagen bei dem Amt für Jugend, Familie und Frauen mit 27,2 Mio. Euro, der Stadtkämmerei mit 13,3 Mio. Euro und dem Referat für Wirtschaft mit 11,3 Mio. Euro.

Die Beantragungsschwerpunkte lagen beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik mit 204 Fällen, dem Amt für Sport und Freizeit mit 196 Fällen und dem Amt für Jugend, Familien und Frauen mit 157 Fällen.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Zuwendungen:

Bei Zuwendungen in Form von institutioneller Förderung handelt es sich um Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers während Zuwendungen in Form von Projektförderung zur Deckung von Ausgaben für einzelne Vorhaben des Zuwendungsempfängers, welche fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind, gewährt werden. Die Gesamtsumme der Zuwendungen im Jahr

2021 beträgt rund 65,7 Mio. Euro. Hiervon entfallen rund 45 Mio. Euro auf institutionelle Förderungen (116 Fälle) und 20,7 Mio. Euro auf Projektförderungen (700 Fälle).

Zuwendungsarten mit Fallzahlen nach Organisationseinheiten						
Organisationseinheiten	Institutionelle Förderung	Fälle	Projekt-förderung	Fälle	Förderung insgesamt	Fälle
Amt für Jugend, Familie und Frauen	22.748.101,21 €	49	4.491.030,73 €	108	27.239.131,94 €	157
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik	0,00 €	0	2.566.165,62 €	204	2.566.165,62 €	204
Amt für Sport und Freizeit	328.755,50 €	16	745.672,88 €	180	1.074.428,38 €	196
Amt für Straßen- und Brückenbau	0,00 €	0	3.129.149,00 €	6	3.129.149,00 €	6
Baureferat	0,00 €	0	200.000,00 €	1	200.000,00 €	1
Gartenbauamt	0,00 €	0	11.250,00 €	3	11.250,00 €	3
Gesundheitsamt	0,00 €	0	481.706,04 €	36	481.706,04 €	36
Kulturamt	2.243.695,00 €	14	289.171,05 €	55	2.532.866,05 €	69
Magistratskanzlei	4.056,36 €	8	383,74 €	2	4.440,10 €	10
Referat für Wirtschaft	6.315.140,00 €	9	5.018.206,56 €	55	11.333.346,56 €	64
Schulamt	2.000,00 €	1	2.526.748,68 €	14	2.528.748,68 €	15
Sozialamt	0,00 €	0	320.658,86 €	13	320.658,86 €	13
Sozialreferat	0,00 €	0	95.173,65 €	7	95.173,65 €	7
Stadtkämmerei	13.259.700,00 €	17	0,00 €	0	13.259.700,00 €	17
Stadtplanungsamt	0,00 €	0	827.811,00 €	10	827.811,00 €	10
Umweltschutzamt	4.133,00 €	1	45.724,00 €	6	49.857,00 €	7
Volkshochschule	71.300,00 €	1	0,00 €	0	71.300,00 €	1
Summen	44.976.881,07 €	116	20.748.851,81 €	700	65.725.732,88 €	816

(Quelle: Zuwendungsbericht 2021)

Nachstehend ein Auszug aus den geprüften Zuwendungen:

- Prüfbericht über die Prüfung von Zuwendungen, hier: Zuwendung der Ortspolizeibehörde an den Ev.-luth. Stadtjugenddienst Bremerhaven „Sommerlager Drangstedt 2021“
- Prüfbericht – Prüfung von Zuwendungen bei der Durchführung der vorschulischen und schulischen Sprachförderung
- Prüfungsberichte - Zuwendung Neustart Kultur – Theater in Bewegung und Mobiler Veranstaltungswagon
- Prüfbericht über die Prüfung zweier Zuwendungen an die Lebenshilfe e. V. für die Beschaffung eines Faltpavillons sowie einer Gitarre

- Prüfung einer Zuwendung an die Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt Gedächtniskirche für die Erstellung eines barrierefreien Zugangs zur Bürgermeister-Smidt Gedächtniskirche
- Prüfbericht über die Prüfung einer Zuwendung an die Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH für die Finanzierung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung für die Bremerhavener Innenstadt.

4.3.1 Prüfbemerkungen Zuwendungen

Die Prüfung verschiedener Zuwendungen ergab unter anderem folgende Auffälligkeiten:

- Einnahmen und Ausgaben sowie in Verbindung damit getroffene Entscheidungen wurden nicht ausreichend dokumentiert.
- Die Zuwendungsmittel wurden nicht wirtschaftlich und sparsam gemäß § 7 LHO verwendet.
- Unterschiede in den Finanzierungsarten (z. B: Anteilsfinanzierung, Vollfinanzierung) wurden nicht beachtet.
- Sofern eine Maßnahme vorzeitig beginnen sollte, wurde dieses nicht beantragt.
- Das Vergaberecht wurde von den Zuwendungsempfängern missachtet.

4.4 Weitere Einzelprüfungen und gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen

Nachstehend ebenfalls ein Auszug (gesetzlich vorgeschriebene Prüfung in Fettdruck):

- Bericht über die Tätigkeit der Kfz-Schätzkommission sowie Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über einzelne Kfz-Neubeschaffungen im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2021
- Einführung und Umsetzung der elektronischen Akte im Rechnungsprüfungsamt
- Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Dienstwagenflotte des Amtes für Jugend, Familie und Frauen

- **Wasserverband Wulsdorf – Jahresrechnung 2020¹⁴**
- **Wasserverband Weddewarden – Jahresrechnung 2020**
- **Beteiligungen der Stadt Bremerhaven – Betätigungsprüfungen 2020**
- Bericht über die Prüfung der Abrechnung der Baumaßnahme „Ufersanierung Holzha-
fen“
- Prüfbericht über die Prüfung der Beschaffung von Hygienematerial für Schulen
- Prüfbericht über die Prüfung der Abwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen ein-
schließlich der Bearbeitung von Rückforderungen aus Unterhaltsvorschussleistungen
im Amt für Jugend, Familie und Frauen (Abteilung 51/4)
- **Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse am 02.11.2021**
- Prüfung der nicht abgewickelten Verwahrungen (Ist-ohne-Soll-Buchungen) des
Sozialamtes im Zeitraum 2021/2022

4.4.1 **Prüfbemerkungen weitere Einzelprüfungen und gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen**

- Bericht über die Tätigkeit der Kfz-Schätzkommission sowie Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über einzelne Kfz-Neubeschaffungen im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2021

Beanstandungen oder Verstöße gegen die Richtlinie zur Beschaffung, Nutzung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2021 sind nicht zu verzeichnen. Durch die Überarbeitung der Richtlinie, zuletzt geändert am 08.09.2021, werden künftig vermehrt Fahrzeuge, zum Beispiel die sogenannten Mehrzweckfahrzeuge, unter die aktualisierte Richtlinie fallen.

- Einführung und Umsetzung der elektronischen Akte im Rechnungsprüfungsamt

Insgesamt hat sich die Einführung der E-Akte als positive Hilfestellung im täglichen Dienstbetrieb etabliert. Jedoch sind in der Planungs- bzw. Einführungsphase größere

¹⁴ gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen in Fettdruck

Zeitpotentiale, für alle Kolleginnen und Kollegen, als gedacht notwendig gewesen.

- Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Dienstwagenflotte des Amtes für Jugend, Familie und Frauen

Die Fahrzeugakten sind übersichtlich geführt und die vorhandenen Dienstkraftfahrzeuge sind ausreichend für den Bedarf des Amtes.

Fraglich bleibt aber weiterhin die Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeuges für die Jugendherberge Wüstewohlde, da dieses Fahrzeug nur kurzfristig dort eingesetzt wurde und anschließend nur noch von dem Amt genutzt wird.

Durch eine bessere Koordination der vorhandenen Dienstfahrzeuge könnten hier Zahlungen aufgrund der Wegstreckenentschädigungen bei Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug deutlich reduziert werden. Hierbei sollten notwendige Dienstfahrten in die umliegenden Landkreise bzw. auch Fahrten in andere Städte vorrangig mit den vorhandenen Dienstfahrzeugen durchgeführt werden.

- Wasserverband Wulsdorf – Jahresrechnung 2020

Die Prüfung hat in der Gesamtbetrachtung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Die Entlastung des Vorstandes wurde seitens des RPA empfohlen.

- Wasserverband Weddewarden – Jahresrechnung 2020

Die Prüfung hat in der Gesamtbetrachtung zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Die Entlastung des Vorstandes wurde seitens des RPA empfohlen.

- Beteiligungen der Stadt Bremerhaven – Betätigungsprüfungen 2020

Es ergaben sich für die Betätigungsprüfungen der 16 Gesellschaften des Jahres 2020 drei Fristüberschreitungen bezüglich der Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO und sechs Fristüberschreitungen bezüglich der fristgerechten Feststellung des Jahresabschlusses. Die verspäteten Eingänge der Unterlagen beim RPA behinderten eine zeitlich zusammengefasste Betätigungsprüfung im Jahr 2020 insgesamt bei neun Vorgängen.

- Bericht über die Prüfung der Abrechnung der Baumaßnahme „Ufersanierung Holzhafen“

Die Prüfung und die getroffenen Feststellungen zeigen in ihrer Gesamtheit die enge Verzahnung der einzelnen Phasen eines Bauprojektes. Getroffene Festlegungen in der Planungsphase und in der Aufstellung des Vertrages wirken bis zur Abrechnung der Maßnahme durch. Um diesen Gesamtprozess zu stützen, sollte das Gartenbauamt Überlegungen anstellen, einen eigenen obligaten Handlungsrahmen für die Ausschreibung, Realisierung und Abrechnung von Bauprojekten auf Grundlage der geltenden Verordnungen zu entwickeln und verbindlich einzuführen.

- Prüfbericht über die Prüfung der Beschaffung von Hygienematerial für Schulen

Die Prüfung führte zu keinerlei Beanstandungen. Die Vorgaben sind sorgfältig vom Personalamt umgesetzt worden.

- Prüfbericht über die Prüfung der Abwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen einschließlich der Bearbeitung von Rückforderungen aus Unterhaltsvorschussleistungen im Amt für Jugend, Familie und Frauen (Abteilung 51/4)

Es wurden keine Fehler festgestellt.

- Prüfbericht über die unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse am 02.11.2021

Es wurden keine Differenzen festgestellt.

- Prüfung der nicht abgewickelten Verwahrungen (Ist-ohne-Soll-Buchungen) des Sozialamtes im Zeitraum 2021/2022

Die Defizite in Bezug auf die Abwicklung von Verwahrungen konnten deutlich verringert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes wurden seitens des Sozialamtes haushaltsrechtlich dahingehend geschult, zukünftig Verwahrungen schnell und rechtlich richtig abwickeln zu können.

III Vermögensnachweis

1 Rücklagen

Nach § 14 der Haushaltssatzung sind die Bildung und die Entnahme von Rücklagen in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt. Sie dienen zur Reduzierung des Finanzierungssaldos.

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Rücklagen werden in der Nebenrechnung der Stadtkasse geführt und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft eingesetzt. Sie werden nicht verzinst.

Alle Rücklagen sind gesperrt, sofern nicht einzelne Rücklagen oder spezielle Mittel in Rücklagen durch einen Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses generell freigegeben worden sind.

Die Rücklagenbestände für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der Vergleichszahlen der Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Rücklagen (Beträge in Euro)				
	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Bestand am 01.01.	43.268.328,04	46.532.511,31	43.691.449,03	76.099.460,56
Veränderungen	+3.264.183,27	-2.841.062,28	+32.408.011,53	+12.345.306,81
Bestand am 31.12.	46.532.511,31	43.691.449,03	76.099.460,56	88.444.767,37

Die Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen ist im Haushaltsjahr 2021 generell nicht zu beanstanden. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 wurden im Jahr 2021 rund zwei Drittel weniger Mittel der Rücklage zugeführt.

Den Rücklagen kommt allerdings seit dem Inkrafttreten der Schuldenbremse eine größere Bedeutung zu, da eine Rücklagenbildung nun auch zum Zwecke der Einhaltung der Vorgaben nach Art. 131a BremLV und der Verpflichtungen nach dem SanG erfolgen kann. Dieses bedeutet für den Haushalt, dass Rücklagen am Jahresende für den Ausgleich des Haushaltes eingesetzt werden können, um den rechtlichen Bestimmungen aus Art. 131a BremLV und dem SanG gerecht zu werden. Ein hoher Rücklagenbestand ist für die zukünftigen Haushalte unerlässlich, um am Jahresende ein ausgeglichenes Gesamtergebnis sicherstellen zu können. Sofern der Jahresabschluss (aufgrund fehlender oder zu geringer Rücklagen) nicht ausgeglichen werden kann, werden möglicherweise die jährlichen Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. Euro für das Land Bremen gestrichen. Die Stadt Bremerhaven wäre dann ebenfalls unmittelbar davon betroffen. Aus diesem Grunde wurde eine Stabilitätsrücklage gebildet. Diese ist zweckgebunden (siehe auch 1.2).

1.2 Rücklagenbestände im Einzelnen

Gesamtrücklagen im Bestand des Magistrats der Stadt Bremerhaven 2021 (Beträge in Euro)		
	Bestand	Bemerkung
Allgemeine Ausgleichsrücklage ¹⁵	15.651.279,65	
Stabilitätsrücklage	5.458.170,00	
Freie Kapitalrücklage WSI	2.584.902,11	
Drittmittelrücklage	33.255.340,54	siehe 1.2.1
Kapitelbezogene Rücklage	20.257.179,97	siehe 1.2.2
Spezialrücklagen	11.237.895,10	siehe 1.2.3
Gesamtbestand der Rücklagen	88.444.767,37	

1.2.1 Drittmittelrücklage

Laut der Rücklagenrichtlinie 2020/2021 als Bestandteil des Haushaltsplans 2021 kann die Stadtkämmerei Haushaltsvermerke einrichten, nach denen nicht verbrauchte Ausgabeansätze, denen teilweise oder vollständig zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, am Ende eines Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden können. Die Antragstellung auf Einrichtung eines Haushaltsvermerkes erfolgt durch das betroffene Amt. Entnahmen aus der Drittmittelrücklage fallen nicht unter das Nachrangigkeitsprinzip gemäß § 12 Abs. 1 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven¹⁶.

AB	Amt	Kapitel	Bestand Drittmittelrücklage
1	Magistratskanzlei	6002	10.000,00 €
1	Personalamt	6024	62.203,20 €
2	Referat für Wirtschaft	6780	20.436,60 €
2	Referat für Wirtschaft	6782	87.779,36 €
3	Gesundheitsamt	6500	67.909,38 €
3	Gesundheitsamt	6510	3.342.298,68 €
4	Schulamt	6205	3.076.096,36 €
4	Schulamt	6210	19.872,68 €
4	Schulamt	6230	63.058,90 €
4	Schulamt	6250	315.453,57 €

¹⁵ Nach dem endgültigen Haushaltsabschluss verbleibende Restmittel werden der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zugeführt und sind für besondere Zwecke im Rahmen der Bewirtschaftung des Gesamthaushaltes einzusetzen.

¹⁶ Nachrangigkeitsprinzip = Rücklagenentnahmen sind nur dann zulässig, wenn alle in § 12 Abs. 1 Haushaltssatzung genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind.

AB	Amt	Kapitel	Bestand Drittmittelrücklage
4	Volkshochschule	6272	1.088.289,04 €
4	Kulturamt	6300	463.709,90 €
4	Stadttheater	6330	254.390,84 €
4	Kulturamt	6351	19.659,95 €
4	Kulturamt	6352	11.901,56 €
4	Kulturamt	6362	21.928,77 €
4	Kulturamt	6372	5.497,97 €
5	Sozialamt	6416	50.620,00 €
5	Sozialamt	6420	1.446,00 €
5	Sozialamt	6431	14,28 €
6	Umweltschutzamt	6502	435.564,82 €
6	Baureferat	6600	400.000,00 €
6	Stadtplanungsamt	6625	12.610.378,13 €
6	Amt für Straßen- und Brückenbau	6651	5.617.635,56 €
6	Gartenbauamt	6741	727.072,53 €
7	Vollzugspolizei	6110	2.473.974,21 €
8	Amt für Jugend, Familie und Frauen	6450	60.354,28 €
8	Amt für Jugend, Familie und Frauen	6451	10.446,53 €
8	Amt für Jugend, Familie und Frauen	6470	19.187,60 €
8	Amt für Jugend, Familie und Frauen	6472	1.548.014,79 €
8	Amt für Jugend, Familie und Frauen	6473	224,00 €
8	Amt für Jugend, Familie und Frauen	6560	12.541,90 €
10	Amt für Sport und Freizeit	6541	357.379,15 €
			33.255.340,54 €

1.2.2 Kapitelbezogene Rücklagen

Maßnahmen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind und die sich im Haushaltsvollzug auch nicht anderweitig finanzieren lassen, dürfen zur Einhaltung des Budgetsaldos der von der Organisationseinheit zu bewirtschaftenden Kapitel aus Mitteln der kapitelbezogenen Rücklage finanziert werden.

KAP	TITEL	Bezeichnung des Nebenrechnungskontos	Rücklagenbestand
8600	000 00	Rücklage Stadtverordnetenversammlung	55.293,66 €
8600	014 00	Rücklage Rechnungsprüfungsamt	47.477,50 €
8601	001 00	Rücklage Magistrat	30.970,00 €
8602	002 00	Rücklage Magistratskanzlei	21.206,88 €
			siehe 1.
8611	011 00	Rücklage Personalamt	3.536.122,69 €

KAP	TITEL	Bezeichnung des Nebenrechnungskontos	Rücklagenbestand	
8611	011 04	Rücklage zentral veranschlagte Personal- kosten	745.277,19 €	
8620	020 20	Rücklage Stadtkämmerei	153.975,61 €	siehe 2.
8620	020 60	Rücklage Eigenbetriebe	2.781,73 €	
8620	021 21	Rücklage Stadtkasse	13.000,00 €	
8626	026 01	Rücklage Betriebsfest	1.916,19 €	
8627	027 00	Rücklage Frauenbeauftragte	304,57 €	
8628	028 00	Rücklage Einzelpersonalräte	901,63 €	
8629	029 00	Rücklage Suchtkrankenhilfe	3.984,91 €	
8630	030 00	Rücklage Rechts- und Versicherungsamt	72.248,58 €	
8634	034 00	Rücklage Standesamt	117.902,97 €	
8641	041 01	Rücklage Deutsches Schifffahrtsmuseum	366.747,13 €	
8643	043 01	Rücklage Volkshochschule	13.573,98 €	
8645	045 01	Rücklage Historisches Museum	994,88 €	
8646	046 01	Rücklage Theater und Orchester	2.019.128,00 €	siehe 3.
8650	050 00	Rücklage Sozialamt	189.558,62 €	
8650	050 01	Rücklage Seniorentreffpunkte	172.495,52 €	
8651	051 00	Rücklage Amt für Jugend, Familie und Frauen	226.100,00 €	
8651	051 01	Rücklage Kindertagesstätten	21.000,00 €	
8652	052 00	Rücklage Amt für Sport und Freizeit	562,24 €	
8653	053 00	Rücklage Gesundheitsamt	198.397,57 €	
8657	057 00	Rücklage Amt für Menschen mit Behinde- rung	98.098,56 €	
8660	060 60	Rücklage Baureferat	96.999,63 €	
8661	061 00	Rücklage Stadtplanungsamt	203.873,50 €	
8663	063 00	Rücklage Bauordnungsamt	60.000,00 €	
8666	066 01	Rücklage Amt für Straßen- und Brückenbau	5.405.952,36 €	siehe 4.
8667	067 02	Rücklage Gartenbauamt	29,82 €	
8680	080 00	Rücklage Referat für Wirtschaft	77.155,59 €	
8680	080 02	Rücklage Tourismusförderung	465.843,56 €	siehe 5.
8680	080 04	Rücklage Allgemeine Wirtschaftsförderung	5.029.875,35 €	
8683	083 01	Rücklage Amt für kommunale Arbeitsmarkt- politik	792.418,95 €	
8691	091 00	Rücklage Bürger- und Ordnungsamt	10,60 €	
8691	091 01	Rücklage Wahlen	15.000,00 €	
			<u>20.257.179,97 €</u>	

Die in Rot hervorgehobenen fünf Kapitel sind das Ergebnis einer Stichprobe und wurden hinsichtlich der Veränderung der Rücklagenbestände zum Vorjahr 2020 genauer betrachtet:

1. Kapitel 8602 002 00 „Rücklage Magistratskanzlei“

Der Rücklagenbestand weist zum Ende des Haushaltsjahres 2021 eine Höhe von 21.206,88 Euro aus. Es hat sich somit keine Änderung zum Endbestand des Haushaltsjahres 2020 ergeben.

2. Kapitel 8620 020 20 „Rücklage Stadtkämmerei“

Der Rücklagenbestand hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2020 um 52.122,58 Euro auf 153.975,61 Euro erhöht.

Die Zuführung zur kapitelbezogenen Rücklage der Stadtkämmerei wurde zur dezentralen Finanzierung von nicht im Haushalt berücksichtigten Mehrbedarfen im Zusammenhang mit den anstehenden Tarif- und Besoldungserhöhungen beantragt.

3. Kapitel 8646 046 01 „Rücklage Theater und Orchester“

Der Rücklagenbestand hat sich von 385.000,00 Euro am Ende des Jahres 2020 auf 2.019.128,00 Euro am Ende des Jahres 2021 erhöht.

Die Zuführung zur kapitelbezogenen Rücklage des Theaters und Orchesters wurde zur Finanzierung von im Ausschuss für Schule und Kultur am 12.07.2021 mit Vorlage Nr. IV-K 10/2021 beschlossenen und dringend vorzunehmenden Sanierungsarbeiten beantragt.

4. Kapitel 8666 066 01 „Rücklage Amt für Straßen- und Brückenbau“

Die Rücklage hat sich um 724.300,00 Euro auf 5.405.952,36 Euro verringert.

Die Mittel wurden für diverse Baumaßnahmen sowie eine Lärmschutzwand verwendet.

5. Kapitel 8680 080 02 „Rücklage Tourismusförderung“

Der Rücklagenbestand beträgt 465.843,56 Euro und hat sich gegenüber dem Vorjahr 2020 nicht verändert.

1.2.3 Spezialrücklagen lt. Haushaltsvermerk

Laut Rücklagenrichtlinie sind die Spezialrücklagen grundsätzlich entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

KAPITEL	TITEL	Bezeichnung des Nebenrechnungskontos	Rücklagenbestand
8611	011 01	RÜCKLAGE FÜR AUS- UND FORTBILDUNG	250.203,75 €
8611	011 02	BEIHILFERÜCKLAGE	392.825,94 €
8611	011 05	RÜCKLAGE FÜR FLEXIBLE ARBEITSZEIT- GESTALTUNG	667.215,71 €
8611	011 06	RÜCKLAGE PERSONALINFORMATIONSSYSTEM (PISY)	81.416,38 €
8611	011 08	IT-RÜCKLAGE	347.169,22 €
8620	020 02	PROFISKAL-RÜCKLAGE	901.101,35 €
8620	020 04	RÜCKLAGE BREMERHAVEN FONDS (CORONA)	1.675.605,68 €
8640	040 01	RÜCKLAGE SCHULEN	4.767.992,59 €
8645	045 00	RÜCKLAGE FÜR DAS MUSEUMSSCHIFF "GERA"	139.391,94 €
8652	052 01	RÜCKLAGE SPORTFÖRDERUNG	3.358,96 €
8666	066 00	RÜCKLAGE FÜR DIE SCHAFFUNG VON PARK- UND EINSTELLPLÄTZEN	1.094.233,21 €
8667	067 01	RÜCKLAGE VERMÄCHTNISSE	24.551,08 €
8680	080 03	RÜCKLAGE TOURISMUSABGABE	892.829,29 €
			11.237.895,10 €

2 Bürgschaften

Der Bestand der Bürgschaften für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der Vergleichszahlen aus den Haushaltsjahren 2018, 2019 und 2020 können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Bürgschaften (Beträge in Euro)				
	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Bestand am 01.01.	222.061.804,89	206.490.128,56	191.604.590,96	208.122.484,63
Bestand am 31.12.	206.490.128,56	191.604.590,96	208.122.484,63	191.379.172,99
davon Kreditver- pflichtungen Beteili- gungsgesell- schaften	200.860.386,42	185.951.668,30	202.554.061,96	186.070.483,03

Die Zusammensetzung der Bürgschaften einschließlich der jeweiligen Anzahl wird für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der Vergleichszahlen 2018, 2019 und 2020 in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben (Beträge in Mio. Euro):

	Haus- halts- jahr 2018	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2019	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2020	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2021	An- zahl der Bürg- schaf- ten
Stadteigene Gesell- schaften	190,00	91	175,90	82	193,30	81	177,6	80
davon								
Bädergesellschaft	6,60	6	6,00	6	5,40	6	4,7	6
Bremerhavener Ent- wicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen (BEAN)	12,10	6	9,00	4	5,90	4	2,7	4
Bremerhavener Ent- sorgungsgesellschaft (BEG)	32,80	10	29,10	9	25,80	9	22,2	9
Bremerhavener Ge- sellschaft für Investiti- onsförderung und Stadtentwicklung (BIS)	16,60	13	16,00	7	15,70	7	14,0	6
Klinikum Bremer- haven	34,50	8	32,20	8	60,80	8	58,1	8
Stadthalle Bremer- haven Veranstal- tungs- und Messege- sellschaft (mbH)	19,80	8	19,10	8	18,10	8	17,2	8
Städtische Grund- stücksgesellschaft Bremerhaven (STÄGRUND)	10,00	5	9,60	5	9,20	5	8,8	5

	Haus- halts- jahr 2018	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2019	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2020	An- zahl der Bürg- schaf- ten	Haus- halts- jahr 2021	An- zahl der Bürg- schaf- ten						
Städtische Woh- nungsgesellschaft (STÄWOG)	53,30	32	51,00	32	48,80	31	46,5	31						
Weserfähre GmbH	1,10	1	1,10	1	1,00	1	0,9	1						
Weserfähre Beteili- gungsgesellschaft	3,20	2	2,90	2	2,60	2	2,4	2						
Vereine/Sonstiges														
davon														
Sozial- und Gesund- heitswesen	2,30	11	2,20	7	2,10	7	2,1	5						
Sport	0,60	6	0,70	8	0,70	9	0,7	9						
Sonstiges	2,80	8	2,70	8	2,70	8	2,6	6						
Bürgschaften insge- samt														
							195,60	116	181,50	105	198,90	105	182,9	100
davon Kapitaldienstfi- nanzierung eigener Gesellschaf- ten (BIS und BEAN)													2,7	
Bürgschaftsähnli- che Rechtsge- schäfte (Schuldbei- tritte)														
davon Kapitaldienstfi- nanzierung eigener Gesellschaften (STÄGRUND) ¹⁷														
							10,90	3	10,10	3	9,20	3	8,5	1
Insgesamt														
							206,50	119	191,60	108	208,10	108	191,4	101
davon Kapitaldienstfi- nanzierung eigener Gesellschaften														
							23,10		19,10		15,10		11,2	

3 Schuldenübersicht

Innerhalb der letzten 34 Jahre wurde die Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen bereits in den Jahren 1989, 1993, 2000 und letztmalig im Jahre 2020 entschuldet.

¹⁷ Ab dem Jahr 2006 ist das Eingehen von Schuldbeitritten nach der jeweils gültigen Haushaltssatzung nicht mehr zulässig.

Die Entschuldung im Jahr 2020 betrug - 1.646.706.036,65 Euro. Die Gesamtentschuldung der Stadt Bremerhaven bezifferte sich somit auf 2.435.590.004,21 Euro. Daraus resultiert ein verminderter Schuldenstand zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von 27.470.000,00 Euro. Der Schuldenstand hat sich im Laufe des Haushaltsjahres 2021 nicht weiter reduziert, so dass er sich zum Ende des Jahres 2021 erneut auf rund 27,5 Mio. Euro beläuft. Aufgrund der pandemiebedingten Umstände verbunden mit daraus resultierenden weiteren Faktoren gestaltete sich ein Schuldenabbau in 2021 als nicht möglich.

Bestand der Schulden (Beträge in Euro)				
	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
Bestand 01.01.	1.607.097.838,86	1.627.169.420,64	1.646.706.036,65	27.470.000,00
Entschuldung 01.01.			-1.646.706.036,65	0,00
Brutto-Kredit-Aufnahme	82.000.000,00	83.000.000,00	27.470.000,00	0,00
Tilgungszahlungen	- 61.928.418,22	- 63.375.208,99	0,00	0,00
Tilgungszuschuss Kreditanstalt für Wiederaufbau (nicht kassenwirksam)	0,00	- 88.175,00	0,00	0,00
Bestand 31.12.	1.627.169.420,64	1.646.706.036,65	27.470.000,00	27.470.000,00

Entwicklung der Bevölkerungszahl				
Einwohner laut Statistischem Landesamt Bremen				
Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
113.026	113.634	113.643	113.557	113.173

Die Pro-Kopf-Verschuldung errechnet sich aus den Schulden geteilt durch die Einwohnerzahl laut Statistischem Landesamt Bremen. Für das Jahr 2021 hat sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von 242,73 Euro pro Einwohner ergeben.

4 Kapitalvermögen

Der Nachweis des Kapitalvermögens für das Haushaltsjahr 2021 liegt noch nicht vor und wird im Haushaltsplan 2024/2025 veröffentlicht¹⁸. Der Nachweis des Kapitalvermögens 2020

¹⁸ Laut Auskunft der Stadtkämmerei hat die zeitlich verzögerte Veröffentlichung redaktionelle Gründe bei der Haushaltsplanaufstellung.

wurde im Haushaltsplan 2022/2023 als Anlage 2 veröffentlicht und stellt sich wie folgt dar:

Nachweis des Kapitalvermögens am Ende des Haushaltsjahres 2020 (Beträge in Euro)	
Bezeichnung des Vermögens	Stand am 31.12.2020
Beteiligungen	80.314.010,66
Allgemeines Kapitalvermögen	1.314.586,58
Rücklagen	76.099.460,56
Sondervermögen	2.241.644,32
Summe	159.969.702,12

IV Sonstige Rechnungen

1 Verwahrungen und Vorschüsse

Die gesetzlichen Regelungen zu der Handhabung von Verwahrungen und Vorschüssen finden sich in § 71 LHO i. V. m. § 60 LHO.

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Nach § 71 LHO ist über alle Zahlungen nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Hieraus ist abzuleiten, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich nur zu Gunsten oder zu Lasten der im Haushaltsplan eingerichteten Haushaltsstellen angenommen oder geleistet werden dürfen. Somit sind grundsätzlich alle Zahlungen entsprechend dem Haushaltsplan zu buchen.

§ 60 LHO lässt zu diesem Grundsatz Ausnahmen zu, wenn Zahlungen geleistet oder erhoben werden müssen, die zum Zeitpunkt der Zahlung nicht eindeutig einem Haushaltstitel zugeordnet werden können. § 60 LHO stellt insofern eine Ermächtigungsgrundlage dar, unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungen außerhalb des Haushalts anzunehmen (Verwahrungen) oder zu leisten (Vorschüsse).

Die Verwahrungen und Vorschüsse erfassen

- durchlaufende Gelder und fremde Mittel, die die Stadtkasse für andere Stellen außerhalb des Haushalts bewirtschaftet hat,
- Zahlungsvorgänge, die nicht auf Anordnungen der Verwaltung zum Haushalt des Berichtsjahres beruhen, aber indirekt darauf zurückzuführen waren (z. B. Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität),

- Jahresabschlussbuchungen,
- Einnahmen und Ausgaben des Haushalts, die nicht unmittelbar den entsprechenden Haushaltsstellen zugeordnet werden konnten, aber – sobald wie möglich – in den Haushalt zu buchen waren.

Verwahrungen und Vorschüsse sind nicht haushaltswirksam und werden daher nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen. Die Buchungen von Verwahrungen und Vorschüssen sind stets als vorläufig anzusehen und bedürfen immer einer endgültigen Abwicklung.

Bis zum Jahresende nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen. Die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind getrennt nach Buchungsstellen in Nachweise zu übernehmen, die der Haushalts- und Kassenrechnung als Anlagen beizufügen sind.

1.2 Verwahrungen

In Verwahrung darf eine Einzahlung nur genommen werden, solange sie nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Abs. 2 LHO).

Verwahrungen werden außerhalb des Haushalts unter der Kontengruppe 83 in einer Nebenrechnung geführt. Nicht abgewickelte Verwahrungen werden zum Jahresende in das nächste Haushaltsjahr übernommen.

Die kassenmäßigen Abschlüsse der nicht abgewickelten Verwahrkonten führten zu folgendem Gesamtbestand:

nicht abgewickelte Verwahrungen (Beträge in Euro)			
Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
6.272.028,72	11.537.840,77	7.040.894,82	8.101.795,72

Zahlungen, die als Verwahrung gebucht werden, sind grundsätzlich als vorläufig anzusehen, da diese Buchungen immer ausgeglichen, also endgültig gebucht werden müssen. Unter einer endgültigen Buchung ist somit nicht nur die haushaltswirksame Buchung, sondern auch der Ausgleich der Verwahrung durch z. B. Auszahlung an einen Dritten zu verstehen. Damit

Verwahrungen nicht zu einem Nebenhaushalt führen, sind sie auf das Notwendigste zu begrenzen.

Die größten Summen finden sich bei den Haushaltsstellen 8311 011 07 „Verwahrkonto Abwicklung der Lohn- und Gehaltszahlungen“ (rund 4,5 Mio. Euro) sowie 8311 011 11 „Verwahrkonto Abwicklung Versorgungsabschläge von Dritten“ (rund 1,9 Mio. Euro). Die hohen Bestände auf diesen Verwahrkonten sind rechtlich nicht zu beanstanden und wurden vom Rechnungsprüfungsamt bereits im Jahre 2020 geprüft.

Die Entwicklung der Verwahrkonten wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes weiterhin beobachtet. An dieser Stelle wird außerdem auf den Prüfbericht über die Prüfung der nicht abgewickelten Verwahrungen (Ist-ohne-Soll-Buchungen) des Sozialamtes im Zeitraum 2021/2022 verwiesen (siehe auch Punkt 4.4 dieses Berichtes).

1.3 Vorschüsse

Als Vorschuss darf eine Ausgabe nur gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung besteht, die Ausgabe aber noch nicht nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung gebucht werden kann (§ 60 Absatz 1 LHO).

Vorschüsse werden in einer Nebenrechnung außerhalb des Haushalts unter der Kontengruppe 84 geführt. Die am Jahresende nicht abgewickelten Vorschüsse werden somit in der Haushaltsrechnung nicht dargestellt. Der Bestand am Ende des Haushaltsjahres wird ins nächste Haushaltsjahr übernommen.

Die kassenmäßigen Abschlüsse der nicht abgewickelten Vorschüsse führten zu folgendem Gesamtbestand:

nicht abgewickelte Vorschüsse (Beträge in Euro)			
Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
16.454.660,37	17.581.842,10	21.548.939,01	20.135.363,40

Zahlungen, die als Vorschüsse verbucht werden, sind ebenfalls als vorläufig anzusehen und bedürfen analog den Verwahrgeldbuchungen einer endgültigen Buchung inklusive z. B. einer Einzahlung durch einen Dritten. Um auch hier einen Nebenhaushalt zu vermeiden, sind Vorschüsse ebenfalls auf das Notwendigste zu begrenzen.

Der Bestand der Vorschüsse hat sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 nicht nennenswert verändert.

Die größten Positionen bilden hier die Haushaltsstellen 8420 400 40 „Kontokorrentkredit Stadthalle Bremerhaven GmbH“ (1,8 Mio. Euro), 8420 400 41 „Kontokorrentkredit BBU“ (3,0 Mio. Euro), 8450 450 50 „Vorschusskonto überörtlicher Träger Sozialhilfe“ (rund 5,8 Mio. Euro) sowie 8420 400 46 „Kontokorrentkredit Verkehrsgesellschaft Bremerhaven“ (4,0 Mio. Euro).

Die hohen Bestände auf den ersten drei Verwahrkonten sind rechtlich nicht zu beanstanden und wurden vom Rechnungsprüfungsamt bereits im Jahre 2020 geprüft.

Bei der letzten Haushaltsstelle handelt es sich um ein neueres Vorschusskonto, welches ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Entwicklung der Vorschusskonten wird das RPA ebenfalls weiterhin beobachten.

V Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO und Beteiligungen

1 Allgemeine Bemerkungen

Für den Berichtszeitraum sind beim Magistrat die nachstehend aufgeführten Betriebe nach § 26 LHO zu verzeichnen:

- Helene-Kaisen-Haus

- Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven

- Seestadt Immobilien

- Rettungsdienst Bremerhaven

2 Wirtschaftsbetriebe

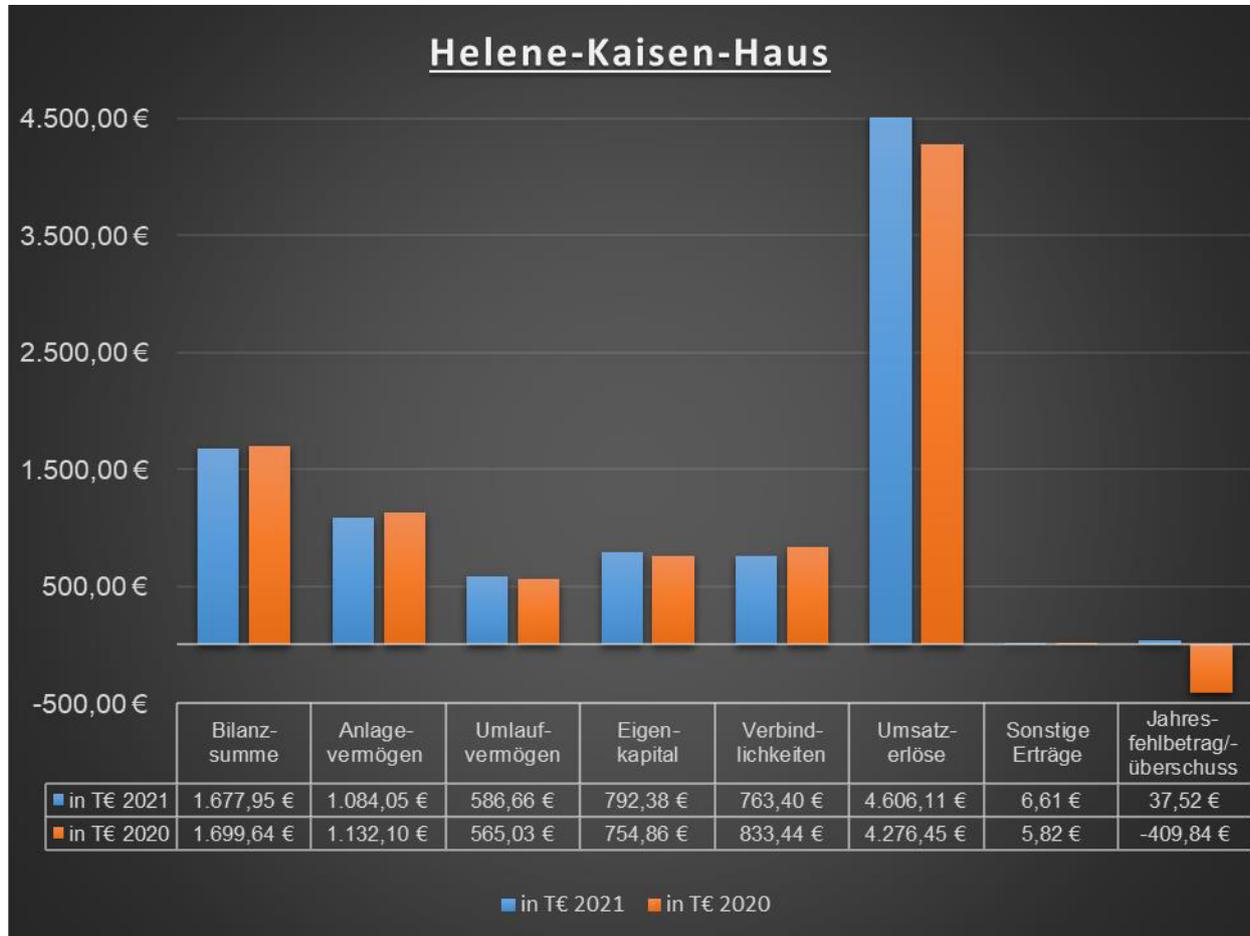
2.1 Helene-Kaisen-Haus

2.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Helene-Kaisen-Haus erbringt Dienstleistungen der stationären, teilstationären und ambulanten Erziehungshilfe sowie weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Leistungen werden überwiegend für das Amt für Jugend, Familie und Frauen erbracht.

2.1.2 Ausgewählte Kernzahlen

Die Kernzahlen für das Haushaltsjahr 2021 inklusive der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in dem nachstehenden Diagramm dargestellt:



Im Jahr 2021 sind die Umsatzerlöse (4.606,11 TEUR) im Vergleich zum Vorjahr (4.276,45 TEUR) um 329,66 TEUR gestiegen. Gleichzeitig sind die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rund 117 TEUR gesunken.

Durch die gestiegene Auslastung, die erhöhte Nachfrage in den einzelnen Wohnhäusern sowie die Preisanpassung für Betreuungsleistungen, konnten die geplanten Erträge aus dem Wirtschaftsplan erreicht und sogar geringfügig überschritten werden.

2.1.3 Bewertung des Jahresabschlusses

Dies führte im Jahresabschluss 2021 zu einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 37,52 TEUR. Der Jahresüberschuss wurde dem Eigenkapital zugeführt. Die Eigenkapitalquote steigt somit von 44,41 % auf 47,22%. Es resultiert eine Verminderung des Bilanzverlustes

von 1.475.329,86 € auf 1.437.808,06 €.

2.2 Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven

2.2.1 Allgemeine Bemerkungen

Aufgabe des Wirtschaftsbetriebes ist der Betrieb des Magistratsnetzes der Stadt Bremerhaven. Neben den gängigen Dienstleistungen für die angeschlossenen Nutzer ist der Betrieb für Informationstechnologie Bremerhaven (BIT) zuständig für das Projektmanagement und allgemeine Beratungen bezüglich technikunterstützter Informationsverarbeitung sowie das Qualitätsmanagement. Dieses bezieht sich auf die Beratung hinsichtlich der Überprüfung der eingesetzten Hard- und Software bezüglich der Lizenzierung und Einsatzfähigkeit, zum Beispiel Betriebssysteme, Virenschutz, Datensicherung.

Zielsetzung ist die Förderung des wirtschaftlichen und wirksamen Einsatzes der technikunterstützten Informationsverarbeitung in der Stadtverwaltung durch Zusammenfassung von Fachwissen und Dienstleistungen.

Im Rahmen der Verschmelzung der b.i.t. GmbH und des Wirtschaftsbetriebs BIT zum 01.01.2021 ist eine Vergleichbarkeit des Berichtsjahres mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich.

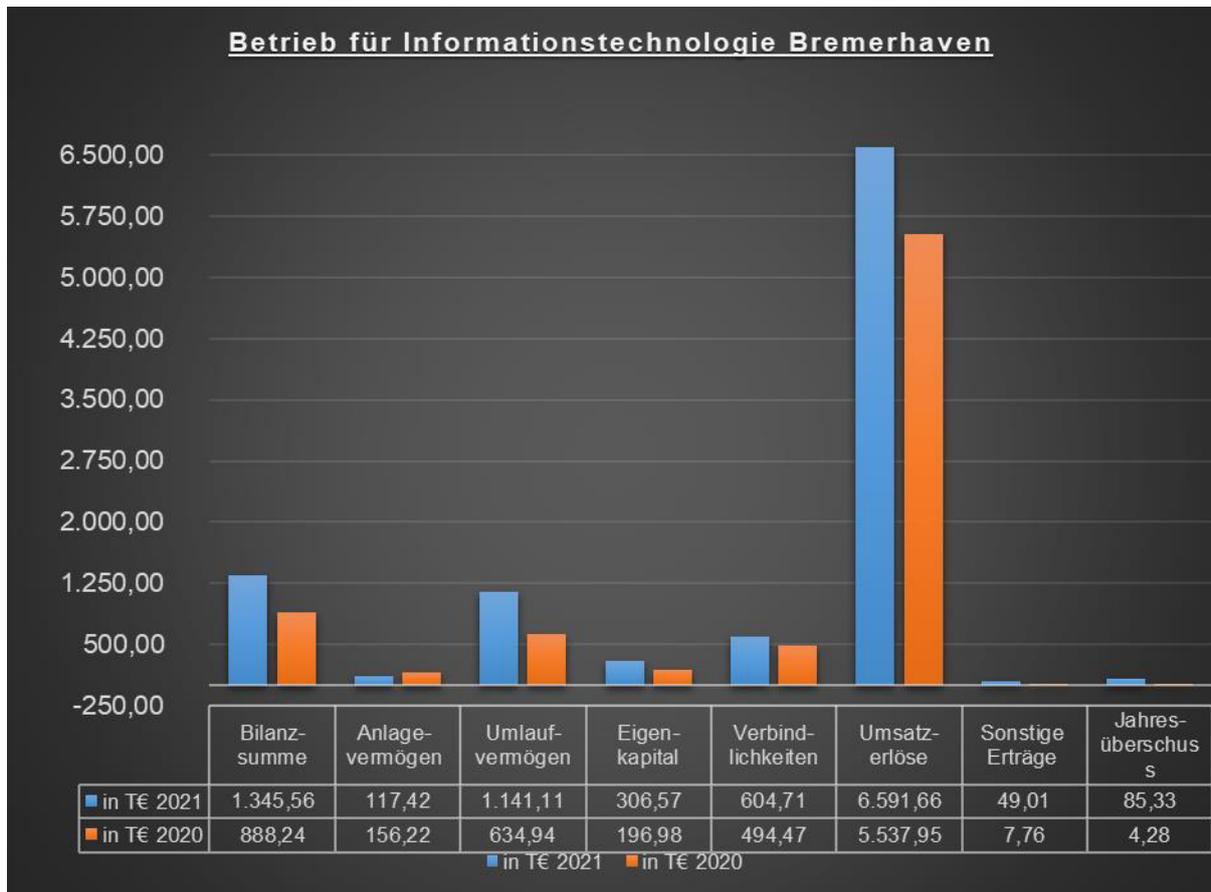
Aufgrund eines Magistratsbeschlusses vom 18.11.2020 und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2020 ist die b.i.t. GmbH zum 01.01.2021 im Rahmen eines Betriebsübergangs in den Wirtschaftsbetrieb BIT überführt worden.

Am 02.08.2021 wurde der Vertrag zur Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2021 geschlossen. An Stelle der b.i.t. GmbH wurde ein Betrieb gewerblicher Art gegründet. Dieser ist unbeschränkt gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig. Der Betrieb gewerblicher Art befindet sich in einer umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Stadt Bremerhaven.

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter wurden vom Magistrat übernommen. Zusätzlich werden die externen Kundenbeziehungen vom Wirtschaftsbetrieb BIT als Rechtsnachfolger weiter gepflegt.

2.2.2 Ausgewählte Kernzahlen

Die Kernzahlen für das Haushaltsjahr 2021 inklusive der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in dem nachstehenden Diagramm dargestellt:



Die erhöhten Umsatzerlöse resultieren zusätzlich aus den Umsätzen des Wirtschaftsbetriebes BIT sowie aus den Umsätzen der ehemaligen b.i.t. GmbH mit externen Kunden, wie zum Beispiel Umlandgemeinden, Gesellschaften mit städtischer Beteiligung sowie Rechenzentrumsdienstleistungen für das privatwirtschaftliche Umfeld.

Durch die Zusammenlegung wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 85.325,42 Euro erwirtschaftet. Dieser Jahresüberschuss wird der Kapitalrücklage zugeführt. Zusätzlich wurde der Gewinnvortrag von 23.312,42 Euro der b.i.t. GmbH dem Eigenkapital zugeführt. Daraus resultiert eine Erhöhung des Eigenkapitals auf 306.571,35 Euro.

Der Personalaufwand ist deutlich gestiegen. Im Vorjahr betragen die Aufwendungen für das Personal des Wirtschaftsbetriebes BIT 1.318.326,91 Euro. Durch die Verschmelzung liegt der Personalaufwand 2021 bei 3.563.109,99 Euro. Diese Personalkosten beinhalten zusätzlich noch die vereinbarte Tarifierhöhung.

2.2.3 Bewertung des Jahresabschlusses

Weitere Auffälligkeiten innerhalb der Bilanz sind die gestiegenen sonstigen Rückstellungen mit einem Wert von 423.050,48 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr betragen die sonstigen

Rückstellungen 196.788,31 Euro. Der erhöhte Wert ist ebenfalls auf die Verschmelzung zurückzuführen, da die sonstigen Rückstellungen im Wesentlichen aus den Urlaubsverpflichtungen (198 T€), Abschluss- und Prüfungskosten (7 T€), Personalkosten aus der Altersteilzeit (127 T€) sowie ausstehenden Rechnungen (88 T€) bestehen.

2.3 Seestadt Immobilien

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien hat die Aufgabe, städtische und städtisch genutzte Gebäude und Liegenschaften den Ämtern und Einrichtungen des Magistrats der Stadt Bremerhaven im notwendigen Umfang betriebsbereit zur Verfügung zu stellen, wirtschaftlich zu betreiben und zu unterhalten sowie im notwendigen Umfang fortschreitend zu sanieren. Dem Wirtschaftsbetrieb wurde im Rahmen der vorgenannten Aufgaben die Treuhandfunktion für das Immobilienvermögen der Stadt Bremerhaven übertragen.

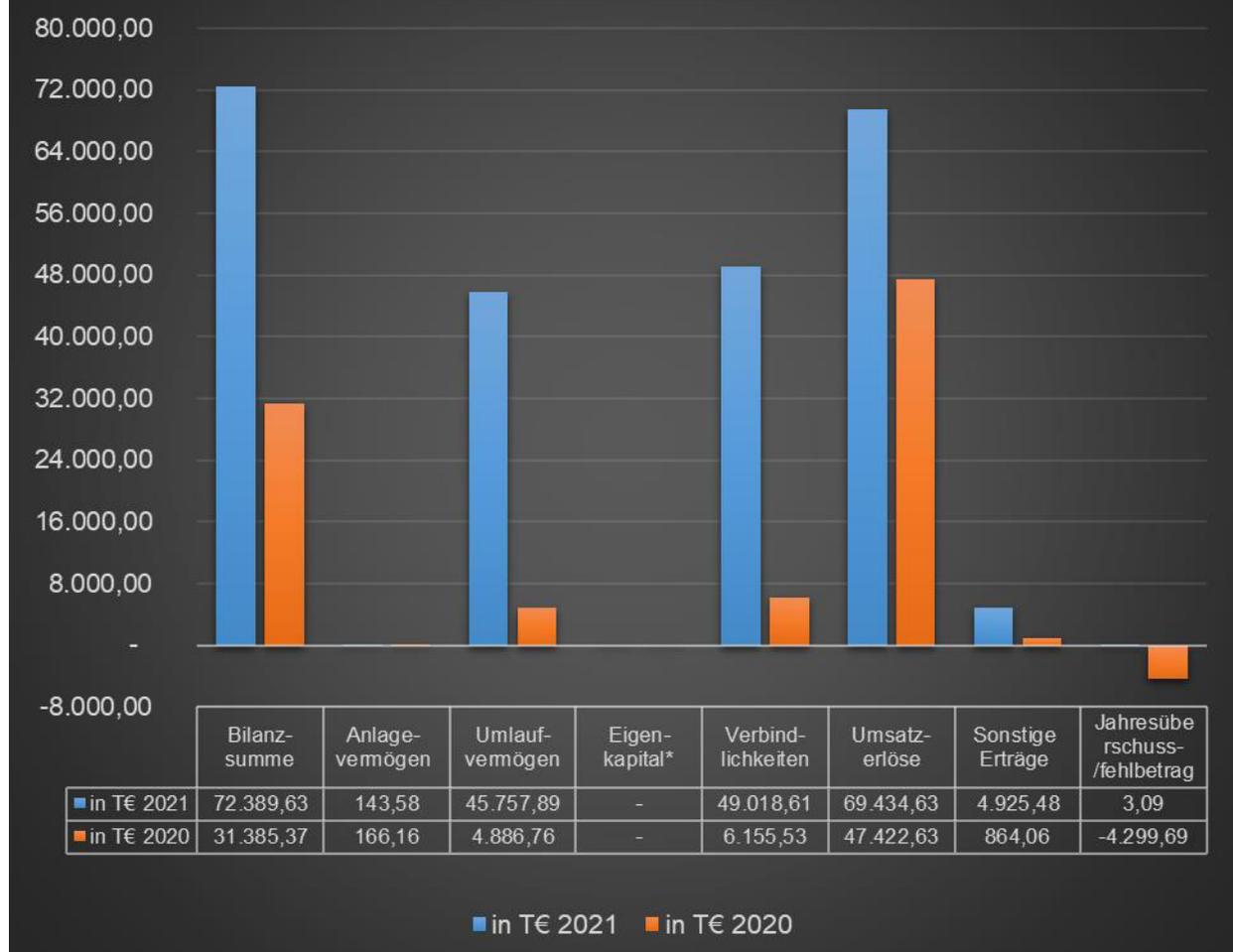
Organisatorisch gehört der Wirtschaftsbetrieb zum Magistrat der Stadt Bremerhaven. Da der Magistrat der wesentliche Auftraggeber für den Wirtschaftsbetrieb ist, ist dessen wirtschaftlicher Erfolg stark abhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bremerhaven.

Wie in den Vorjahren standen dem Wirtschaftsbetrieb im Berichtsjahr für die Durchführung von erforderlichen Sanierungen und investiven Instandhaltungen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung. Insbesondere wurden in den letzten Jahren von der Stadt Bremerhaven die Mittel für gesetzliche und sicherheitsrelevante Maßnahmen deutlich reduziert, obwohl Seestadt Immobilien deutlich mehr Immobilien zu bewirtschaften hat, als in den Jahren zuvor.

2.3.2 Ausgewählte Kernzahlen

Die Kernzahlen für das Haushaltsjahr 2021 inklusive der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in dem nachstehenden Diagramm dargestellt:

Seestadt Immobilien



*sofern positives Eigenkapital vorhanden

2.3.3 Bewertung des Jahresabschlusses

Die Umsatzerlöse von 69.434,63T€ resultieren unter anderem aus Zuschüssen der Stadt Bremerhaven, aus Grundstücksveräußerungen, aus Mieten, Pachten sowie aufgrund von Zuwendungsbescheiden. Für den hohen Anstieg im Berichtsjahr sind insbesondere die Mittelzuführungen für das Projekt „Zukunftsinvestition Innenstadt (Karstadt)“ in Höhe von 15,8 Mio Euro ausschlaggebend.

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien konnte für 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von 30.890,22 Euro generieren. Dies liegt neben den erhöhten Umsatzerlösen ebenfalls an den aufgelösten Rückstellungen (ca. 4,4 Mio. Euro). Durch den Jahresüberschuss ergibt sich ein geminderter Bilanzverlust (in 2020 in Höhe von 27.004,89T€) in Höhe von 26.973,99T€. Gleichzeitig erfolgt eine Reduzierung des durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags des Vorjahres in Höhe von 26.328,60T€ auf 26.297,71T€. Im Erfolgsplan 2022 wird für Seestadt Immobilien wieder ein Jahresfehlbetrag für das Berichtsjahr 2022 mit einer Höhe

von 5.207T€ prognostiziert.

Der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien beschäftigt durchschnittlich 239 Mitarbeiter inkl. Hausmeister und Reinigungskräften, die nicht alle in Vollzeit gearbeitet haben. Der Rückgang um sechs Mitarbeiter im Vergleich zum Vorjahr begründete sich vor allem durch die in den Ruhestand getretenen Angestellten. Gleichzeitig erlebt der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien eine überdurchschnittlich hohe Personalfuktuation. Mit dem vorhandenen Personal können die geplanten Maßnahmen nicht umgesetzt werden. Es wurden fünf zusätzliche Ingenieurstellen durch den Magistrat genehmigt, jedoch sind diese Stellen noch nicht besetzt worden.

Seestadt Immobilien konnte trotz der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Pandemie, die Wertschöpfungsprozesse aufrechterhalten. Für die Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie wurden zusätzliche investive Mittel aus dem „Bremen Fonds“ und „Bremerhavener Fonds“, insgesamt 18.263T€, eingenommen.

Durch die jährliche Übersteigerung der Ausgaben über die Einnahmen zuzüglich Zuwendungen, kann der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien seine Liquidität nur durch die Inanspruchnahme eines Kassenkredits der Stadt Bremerhaven aufrechterhalten. Durch diese Verfahrensweise wird der städtische Haushalt belastet und die notwendige Liquidität der Stadt und somit auch Seestadt Immobilien gefährdet.

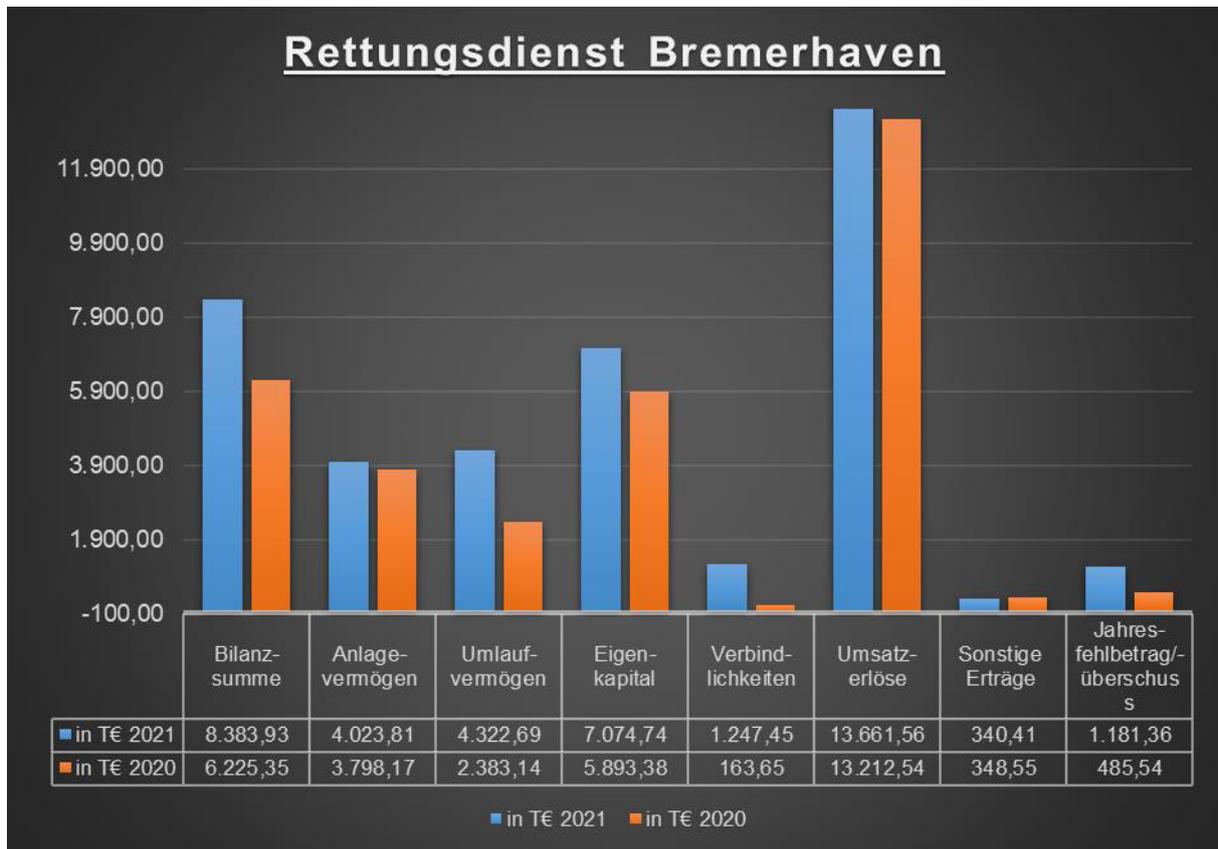
2.4 Rettungsdienst Bremerhaven

2.4.1 Allgemeine Bemerkungen

Seit dem 1. Januar 2009 werden die Aufgaben des Rettungsdienstes in Bremerhaven durch den Wirtschaftsbetrieb „Rettungsdienst Bremerhaven“ wahrgenommen. Der Betrieb erbringt die Aufgaben des Rettungsdienstes der Stadt Bremerhaven nach den Vorschriften des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und den vertraglichen Verpflichtungen und Vereinbarungen mit der Stadt Bremerhaven.

2.4.2 Ausgewählte Kernzahlen

Die Kernzahlen für das Haushaltsjahr 2021 inklusive der Vergleichszahlen des Vorjahres werden in dem nachstehenden Diagramm dargestellt:



Die Umsatzerlöse betragen im Jahr 2021 13.661,56 T€. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr (13.212,54 T€) eine Steigerung um 3,3%.

Trotz sinkender Einsatzzahlen stieg der Umsatz um 527 T€, aufgrund der durchgeführten Gebührenerhöhung. Eine erneute Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2022. Zusätzlich werden zum Jahresauftakt 2023 die Gebühren erneut angepasst. Aufgrund der regelmäßigen Gebührenanpassungen wird die Kosten- und Einsatzentwicklung in diesem Bereich gefestigt, sodass eine vollständige Refinanzierung sichergestellt werden kann.

Der Rettungsdienst Bremerhaven erzielte im Jahr 2021 einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.181,36 T€. Der Bilanzverlust aus dem Vorjahr in Höhe von 821,57 T€ wurde durch den Jahresüberschuss aufgelöst und die Differenz in Höhe von 359,79 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt. Dadurch erhöht sich das Eigenkapital insgesamt um den Jahresüberschuss auf 7.074,74 T€.

Die erhöhten Verbindlichkeiten resultieren aus der stichtagsbezogenen Betrachtung und betreffen die Personalbereitstellung für den operativen Rettungsdienst (937 T€).

3 Beteiligungen

3.1 Betätigungsprüfung

3.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat auch in 2021 die Betätigung der Stadt Bremerhaven als Gesellschafterin in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts geprüft, wie es § 73 der VerfBrhv, § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG), § 118 Abs. 3 der LHO und § 2 Abs. 1 Nr. 10 der RPO (alte Fassung) vorsehen.

3.2 Durchführung der Betätigungsprüfung für 2020 in 2021

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven hat gemäß § 73 Abs. 1 der VerfBrhv in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 10 RPO (alte Fassung) die Betätigung der Stadt Bremerhaven in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze gemäß § 44 Abs. 1 HGrG zu prüfen.

In 2021 wurde die Betätigungsprüfung für das zurückliegende Jahr 2020 durchgeführt.

Diese Rückwirkung liegt darin begründet, dass aufgrund gesetzlicher Fristenregelungen die entsprechenden Jahresabschlüsse mit den Beschlusslagen über die jeweilige Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr erst im Folgejahr zur Verfügung gestellt werden können.

Die Betätigungsprüfung für 2020 erstreckte sich in 2021 auf 16 städtische Gesellschaften.

3.3 Übersendung der Unterlagen gemäß § 69 LHO

Dem Rechnungsprüfungsamt sind gemäß § 69 LHO innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat, zu übersenden:

- die Unterlagen, die der Stadt Bremerhaven als Aktionärin oder Gesellschafterin zugänglich sind,
- Berichte, welche die auf ihre Veranlassung entsandten oder gewählten Mitglieder des Überwachungsorgans erstatten,
- die nach § 53 HGrG und nach § 67 LHO zu übersendenden Prüfungsberichte.

3.4 Fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen (§ 42a Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern, aber verkürzen.

3.4.1 Fristüberschreitungen

Das Problem der Fristüberschreitung taucht für die 2020er Abschlüsse flächendeckend auf.

3.5 Interne Kontrollsysteme

In diversen Gesellschaften besteht keine Innenrevision. Entsprechend einem Grundsatzbeschluss des Magistrats aus 2007 (Vorlage Nr. II/112/2007) wurde festgelegt, dass dem jeweils bestellten Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit als Jahresabschlussprüfer die Entscheidung obliegt, ob für die Gesellschaft die Installation einer internen Revision als notwendig oder aber verzichtbar beurteilt wird. Das Ergebnis dieser Einschätzung wird regelmäßig in der Berichterstattung des Jahresabschlussprüfers aufgeführt.

Für kleinere Gesellschaften ohne interne Revision wurde vom Magistrat eingeräumt, sich eines entsprechend qualifizierten Mitarbeiters der Stadtkämmerei bedienen zu dürfen. Durch diese Vorgehensweise, die von diversen städtischen Gesellschaften regelmäßig in Anspruch genommen wird, sollen einerseits Risikobereiche aufgedeckt und andererseits Verbesserungspotentiale erschlossen werden.

3.6 Übersicht der Betätigungsprüfungen

Unternehmen	Anteile Stadt direkt in %	Anteile Stadt gesamt in %	Fristende	Feststellung	Eingang RPA
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen - GmbH	100,00	100,00	06.12.2021	07.09.2021	24.11.2021
Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH	25,10	25,10	26.08.2021	27.05.2021	05.07.2021
Gesellschaft für den Betrieb von Informationstechnologie Bremerhaven mbH	100,00	100,00	25.10.2021	26.07.2021	23.09.2021
Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	86,40	86,40	11.10.2021	12.07.2021	11.10.2021
Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft "Unterweser" mbH	98,58	98,58	13.07.2021	14.04.2021	21.06.2021
Bremerhavener Entwicklungs-Beteiligungsgesellschaft mbH	100,00	100,00	09.05.2022	10.02.2022	07.04.2022
Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG	100,00	100,00	23.05.2022	24.02.2022	07.04.2022
Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum GmbH	52,00	52,00	13.06.2022	14.03.2022	22.06.2022
Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH	100,00	100,00	29.09.2021	30.06.2021	22.09.2021
Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH	100,00	100,00	02.02.2022	03.11.2021	24.01.2022
Klinikum Bremerhaven Grundstücks GmbH & Co. KG	100,00	100,00	19.10.2021	20.07.2021	15.10.2021
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	100,00	100,00	19.10.2021	20.07.2021	15.10.2021
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH	100,00	100,00	28.12.2021	29.09.2021	22.12.2021
Städtische Wohnungsgesellschaft Bremerhaven mbH	100,00	100,00	09.11.2021	10.08.2021	01.09.2022
Theater im Fischereihafen GmbH	75,00	75,00	16.09.2021	17.06.2021	22.07.2021
Zoo am Meer Bremerhaven GmbH	50,00	100,00	10.01.2022	11.10.2021	07.04.2022

3.7 Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform

Die Beteiligungen der Stadt Bremerhaven an Gesellschaften in privater Rechtsform werden durch das Beteiligungsmanagement der Stadtkämmerei über gesonderte Berichte geprüft.

VI Sonstige Prüfungstätigkeiten

1 Wasserverbände

Die Wasserverbände Wulsdorf und Weddewarden haben über alle Einnahmen und Ausgaben eines jeden Haushaltsjahres Rechnung zu legen und diese dem Umweltschutzamt als Aufsichtsbehörde der Bremerhavener Wasserverbände zur Prüfung vorzulegen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 der RPO (alte Fassung) obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Wasserverbände in der Stadt Bremerhaven dem Rechnungsprüfungsamt.

Die Jahresrechnungen der Wasserverbände werden regelmäßig jährlich der erforderlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen. Über die jeweilige Prüfung wird ein Prüfungsbericht erstellt. Der Prüfungsbericht wird sowohl dem betroffenen Wasserverband als auch dem Umweltschutzamt als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Der nachstehenden Übersicht ist der jeweilige Zeitpunkt der Berichte über die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfungen der Jahresrechnungen der Wasserverbände Wulsdorf und Weddewarden seit 2017 zu entnehmen:

Jahresrechnung	2017	2018	2019	2020	2021
Prüfbericht Wasserverband Weddewarden vom	03.08.2018	15.07.2019	25.05.2020	29.04.2021	14.03.2022
Prüfbericht Wasserverband Wulsdorf vom	06.04.2018	15.07.2019	25.05.2020	15.04.2021	24.02.2022

2 Mitwirkung beim Erlass von Ansprüchen der Stadt Bremerhaven

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 der RPO alt (Entfall in der neuen RPO – in Kraft seit dem 01.11.2022) i. V. m. § 59 LHO wirkt das Rechnungsprüfungsamt beim Erlass von Ansprüchen der Stadt Bremerhaven mit. Näheres regelt Nr. 4.3 der Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden 87 Forderungen der Stadtkasse mit einer Gesamthöhe von 46.791,44 Euro erlassen. Es handelte sich überwiegend um Erlasse im Bereich Außengastronomie (85 Fälle in Höhe von insgesamt 27.791,44 Euro) sowie von Säumniszuschlägen im Bereich Kindertagesstätten (zwei Fälle in Höhe von insgesamt 19.000 Euro).

Entsprechend der Dienstanweisung der Stadt Bremerhaven über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen wurden die erforderlichen Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes eingeholt. Es wurde in allen Fällen ein Einvernehmen erreicht.

VII Schlussbemerkungen

Dieser Bericht dokumentiert die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Prüfung der von der Kämmerei vorgelegten Haushaltsrechnung für das Jahr 2021.

Es wurden die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Prüfung der Jahresrechnung 2021 sowie der stichprobenartigen Prüfung des Verwaltungshandelns durch das Rechnungsprüfungsamt dargestellt.

Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes im Haushaltsjahr 2021 haben keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sprechen würden.

Einzelfallbezogene Beanstandungen und Prüfungsfeststellungen hatten keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Haushaltsrechnung.

Während des Berichtszeitraumes vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Beanstandungen wurden von der jeweils geprüften Stelle ausgeräumt. Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden beachtet und umgesetzt.

Bremerhaven, den 13.06.2023



Ingo Thiele

Leiter Rechnungsprüfungsamt



Tanja Pinter

Prüferin

Sanierungshilfenbericht für das Jahr 2021

hier: Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Wirtschaftskraft Bremerhavens

Lfd. Nr.	verantwortliches Fachamt/ verantwortliche Organisation	Bezeichnung der Maßnahme	Kurze Erläuterung: wie ergibt sich der Effekt der Maßnahme?*	Finanz- und wirtschaftskraftstärkende Effekte (zusätzliche / gesicherte Steuern, sonstige Einnahmen, Arbeitsplätze, Einwohner:innen)				In 2021 verausgabte Mittel in T Euro
				2021	2022	2023 ff.		
1	Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik (83)	Förderung zusätzlicher dualer Ausbildungsplätze	Durch die kommunale Förderung werden zusätzliche Ausbildungsplätze in Bremerhaven geschaffen. Damit stehen jungen Menschen mehr duale Ausbildungsplätze in Bremerhaven zur Verfügung und dem Fachkräftemangel wird vorgebeugt. Kleine und mittelständische Unternehmen, die ohne eine zusätzliche Förderung nicht ausbilden könnten, bilden weiter aus.	25 zusätzliche duale Ausbildungsplätze	25 zusätzliche duale Ausbildungsplätze	25 zusätzliche duale Ausbildungsplätze		155
2	Referat für Wirtschaft	Weitere Erschließung der Luneplate	Nach Fertigstellung aller vier Erschließungsabschnitte sind bei vollständiger Vermarktung der Nettogewerbefläche von 121 Hektar insgesamt 5.566 Arbeitsplätze zu erwarten. Der ehemals kalkulierte Vermarktungszeitraum 2027 bis 2030 wird sich auf Grund von Verzögerungen nach hinten verschieben. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf rund 19.051.000 €, wovon seitens der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Kompensation insgesamt 8.880.100 € aufzubringen sind. Die Restmittel in Höhe von 10.170.900 € werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) finanziert.	Nach Abschluss diesser in Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden bis zu 5.566 Arbeitsplätze prognostiziert.				1.145
3	Referat für Wirtschaft	Fortsetzung Regionalmanagement Green Economy	Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt 628.550 €, wovon seitens der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Kompensation insgesamt 219.992 € aufzubringen sind. Die Restmittel in Höhe von 408.558 € werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) finanziert.					84
4	Referat für Wirtschaft	Regionalmanagement Wasserstoff	Die Maßnahme dient der Initiierung, Koordination und Vermittlung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten als Vorbereitung für die Entwicklung der Stadt Bremerhaven zum Kompetenzzentrum für Wasserstoff. Regionalwirtschaftliche Effekte sind aus den eigentlichen FuE-Maßnahmen zu erwarten und lassen sich aus dem Management nicht quantifizieren. Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt 442.830,96 €, wovon seitens der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Kompensation insgesamt 110.707,74 € aufzubringen sind. Die Restmittel in Höhe von 332.123,22 € werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) finanziert.	Es können derzeit keine Effekte quantifiziert werden.				33
5	Referat für Wirtschaft	Standortmarketing	Über die Vermarktung des Standortes mit seinen Wirtschaftskompetenzen und sonstigen Standortvorteilen soll die ansässige Wirtschaft gestärkt und Unternehmen für den Standort Bremerhaven gewonnen werden. Dadurch sollen Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Die Maßnahme kann aber nicht isoliert, sondern nur im Kontext mit anderen wirtschaftsstrukturstärkenden Maßnahmen betrachtet werden.	Die Effekte lassen sich nicht auf die Maßnahme heruntergebrochen quantifizieren. Im Kontext mit anderen Maßnahmen konnten 2021 in Bremerhaven 168 AP geschaffen und 1954 AP gesichert werden, die in den Folgejahren als gesichert angenommen werden.				120

Lfd. Nr.	verantwortliches Fachamt/ verantwortliche Organisation	Bezeichnung der Maßnahme	Kurze Erläuterung: wie ergibt sich der Effekt der Maßnahme?*	Finanz- und wirtschaftskraftstärkende Effekte (zusätzliche / gesicherte Steuern, sonstige Einnahmen, Arbeitsplätze, Einwohner:innen)				In 2021 verausgabte Mittel in T Euro
				2021	2022	2023	ff.	
6	Referat für Wirtschaft	Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt, insbes. - Citymanagement - Aktionsprogramm Innenstadt - integriertes Innenstadtkonzept - Zukunftsinvestition Innenstadt	Mit einem Maßnahmenmix aus direkter Unterstützung der Cityinitiative (Citymanagement), vorwiegend kurzfristig ausgerichteten Unterstützungsmaßnahmen zur Attraktivierung und Belebung der Innenstadt (Aktionsprogramm Innenstadt), einer, auf einem breiten Beteiligungsprozess basierenden, konzeptionellen Neuausrichtung der Innenstadt (integriertes Innenstadtkonzept) und mittel- bis langfristig wirksamen Investitionen, die die Basis schaffen, die pandemiebedingt entstandenen Leerständen in zentraler Innenstadtlage zu entwickeln und einen neuen Anker für die Innenstadt zu schaffen (Zukunftsinvestition Innenstadt Bremerhaven), soll nicht nur einer pandemiebedingt drohenden Abwärtsspirale der Innenstadt begegnet werden, sondern die Innenstadt wieder zu einem pulsierenden Zentrum für die Region mit einer breiten Nutzungsvielfalt entwickelt werden. Die finanz- und wirtschaftskraftstärkenden Effekte lassen sich in diesem frühen Stadium der Entwicklung nicht quantifizieren.	Die finanz- und wirtschaftskraftstärkenden Effekte lassen sich in diesem frühen Stadium der Entwicklung nicht quantifizieren.				5.312
7	Referat für Wirtschaft	Erschließung kleinteiliger Gewerbegebiete	Vollständige Vermarktung der Flächen Weserportsee (4,9 Hektar) Seeborg (5 Hektar). Die Fertigstellung ist für 2022 geplant. Der regionalwirtschaftliche positive Nutzen wird ab 2029 erwartet. Die Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt 4.510.000 €, wovon seitens der Stadt Bremerhaven im Rahmen der Kompensation insgesamt 451.010 € aufzubringen sind. Die Restmittel in Höhe von 4.059.090 € werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) finanziert.			Es wird von rd. 370 gesicherten und geschaffenen Arbeitsplätze ausgegangen		21

Lfd. Nr.	verantwortliches Fachamt/ verantwortliche Organisation	Bezeichnung der Maßnahme	Kurze Erläuterung: wie ergibt sich der Effekt der Maßnahme?*	Finanz- und wirtschaftskraftstärkende Effekte (zusätzliche / gesicherte Steuern, sonstige Einnahmen, Arbeitsplätze, Einwohner:innen)				In 2021 verausgabte Mittel in T Euro
				2021	2022	2023	ff.	
8	Referat für Wirtschaft	Entwicklungsquartier Wertquartier Bremerhaven	Im Bereich des nördlichen Fischereihafens soll, als gemeinsames Projekt der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen, ein neues Stadtquartier (Wertquartier) mit einer Mischung aus Gewerbe, Wohnen, Erholung sowie Forschung und Entwicklung entwickelt werden. Über einen Wettbewerb wurde die Erstellung eines Rahmenplans ausgelobt, dessen Detaillierung bis September 2022 vorliegen soll. Zur Bewertung der Gesamtmaßnahme soll 2022 eine regionalwirtschaftliche Studie in Auftrag gegeben werden, deren regelmäßige Evaluierung geplant ist. Die wirtschafts- und finanzkraftstärkenden Effekte lassen sich erst nach Abschluss der Studie quantifizieren.	Die finanz- und wirtschaftskraftst. Effekte lassen sich erst nach Abschluss der regionalwirtschaftlichen Studie angeben.				500
9	Schulamt	Umzugskostenpauschale Referendare	Die Maßnahme trägt mit der Auszahlung einer Umzugspauschale an angehende Lehrkräfte für die Verlegung des Hauptwohnsitzes nach Bremerhaven in Höhe von 1.500 € zur Gewinnung und Bindung von Einwohner:innen bei.	13 zusätzliche Einwohner:innen				19,5
10	Seestadt Immobilien	Verkauf von Wohnbauland	Im Jahr 2021 wurden Grundstücke für die Errichtung von ca. 50 Wohneinheiten / Einfamilienhäuser veräußert mit dem Ziel der Gewinnung zusätzlicher Einwohner:innen	Es wird mit bis zu 150 zusätzlichen Einwohner:innen gerechnet				

* = falls zum Verständnis ergänzende Unterlagen (bspw. eine WU) erforderlich sind, diese bitte separat beifügen.

Kriterien für geeignete Maßnahmen:

- Maßnahmen können ihrem Ziel nach sowohl **einnahmestärkend als auch ausgabebegrenzend** sein, z.B. Stärkung von Steuereinnahmen, Vermeidung von Sozialausgaben.

- Die Maßnahmen müssen die **Finanz- und Wirtschaftskraft Bremerhavens messbar stärken**, erforderlichenfalls anhand einer plausiblen und ordnungsgemäß dokumentierten Modellrechnung. Messbare Effekte können insbesondere sein: Verbesserungen oder Sicherung von

- **Steuern,**
- **Arbeitsplätzen,**
- **Einwohnerinnen und Einwohner.**

- Die **Maßnahmen müssen im Jahr 2021 realisiert worden sein** (d.h. Mittelabfluss hat stattgefunden). Bei Großvorhaben kann die Absolvierung wichtiger Projektmeilensteine bereits berichtswürdig sein, sofern ein substantieller Mittelabfluss stattgefunden hat. Über geplante Maßnahmen ist nicht zu berichten.

- Es muss keine Beschränkung auf „Sonder-Programme“ oder "Leuchttürme" stattfinden. Auch kontinuierliche oder substanzerhaltende Maßnahmen können gemeldet werden, die auf Finanz- und Wirtschaftskraft zielen, da diese ohne die Gewährung von Sanierungshilfen hätten eingeschränkt werden müssen.

- Es können ausdrücklich **auch ko-finanzierte Maßnahmen** gemeldet werden.

- Aus aktuellem Anlass können Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie auch dann gemeldet werden, falls keine Messung / Modellrechnung zur Finanz- und Wirtschaftskraftstärkung vorliegt.